

## Inhalt

<b>A. Bekanntmachungen des Landkreises</b>				
80	Vorprüfung der Umweltverträglichkeit	395	227 Jahresabschluss 2020 <b>Ankum-Bersenbrücker Eisenbahn GmbH</b>	402
81	Vorprüfung der Umweltverträglichkeit AZ: FD7-2023-0395	396	228 Jahresabschluss 2021 <b>Ankum-Bersenbrücker Eisenbahn GmbH</b>	403
82	Vorprüfung der Umweltverträglichkeit	396	229 Jahresabschluss 2022 <b>Ankum-Bersenbrücker Eisenbahn GmbH</b>	403
83	Vorprüfung der Umweltverträglichkeit	397	230 Jahresabschluss 2019 <b>HaseWohnbau GmbH &amp; Co. KG</b>	403
84	Vorprüfung der Umweltverträglichkeit	398	231 Jahresabschluss 2020 <b>HaseWohnbau GmbH &amp; Co. KG</b>	403
85	Vorprüfung der Umweltverträglichkeit	398	232 Jahresabschluss 2021 <b>HaseWohnbau GmbH &amp; Co. KG</b>	403
			233 Jahresabschluss 2022 <b>HaseWohnbau GmbH &amp; Co. KG</b>	404
			234 Jahresabschluss 2019 <b>HaseNetz Verwaltungs GmbH</b>	404
			235 Jahresabschluss 2020 <b>HaseNetz Verwaltungs GmbH</b>	404
			236 Jahresabschluss 2021 <b>HaseNetz Verwaltungs GmbH</b>	404
			237 Jahresabschluss 2022 <b>HaseNetz Verwaltungs GmbH</b>	404
			238 Jahresabschluss 2019 <b>HaseEnergie GmbH</b>	404
			239 Jahresabschluss 2020 <b>HaseEnergie GmbH</b>	405
			240 Jahresabschluss 2021 <b>HaseEnergie GmbH</b>	405
			241 Jahresabschluss 2022 <b>HaseEnergie GmbH</b>	405
			242 Jahresabschluss 2019 <b>HaseNetz GmbH &amp; Co. KG</b>	405
			243 Jahresabschluss 2020 <b>HaseNetz GmbH &amp; Co. KG</b>	405
			244 Jahresabschluss 2021 <b>HaseNetz GmbH &amp; Co. KG</b>	405
			245 Jahresabschluss 2022 <b>HaseNetz GmbH &amp; Co. KG</b>	406
<b>B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und der Zweckverbände</b>				
220	Bekanntmachung der <b>Stadt Bad Iburg</b> über das Inkrafttreten der Ergänzungssatzung (Innenbereichssatzung) „Am Limberg“ gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	399		
221	Bekanntmachung der Genehmigung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der <b>Gemeinde Belm</b>	400		
222	Bekanntmachung der Jahresrechnung 2020 Beschluss über die Jahresrechnung der <b>Gemeinde Kettenkamp</b> und die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2020	400		
223	Bekanntmachung des Bebauungsplanes Belm Nr. Nr. LVI „Östlich Icker Landstraße“ der <b>Gemeinde Belm</b>	400		
224	Bekanntmachung der Jahresrechnung 2020, Beschluss über die Jahresrechnung der <b>Gemeinde Gehrde</b> und die Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2020	401		
225	Bekanntmachung der <b>Stadt Georgsmarienhütte</b> über das rückwirkende Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 270 „Wiesenbach“ gem. Baugesetzbuch i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221)	401		
226	Jahresabschluss 2019 <b>Ankum-Bersenbrücker Eisenbahn GmbH</b>	402		
			<b>C. Sonstige Bekanntmachungen</b>	
			21 Friedhofsordnung (FO) für die Friedhöfe Ev.-luth. Friedhof Bersenbrück, Ev.-luth. Friedhof Bippen, Ev.-luth. Friedhof St. Martin Bramsche, Ev.-luth. Friedhof Hesepe, Ev.-luth. Friedhof Rieste, Ev.-luth. Friedhof Ueffeln	406
			22 Friedhofsgebührenordnung (FGO) für die Friedhöfe Ev.-luth. Friedhof Bersenbrück, Ev.-luth. Friedhof Bippen, Ev.-luth. Friedhof St. Martin Bramsche, Ev.-luth. Friedhof Hesepe, Ev.-luth. Friedhof Rieste, Ev.-luth. Friedhof Ueffeln	418
			23 Entgeltordnung zur Friedhofsordnung des Ev.-luth. Friedhofsverbandes im Osnabrücker Land	422

### A. Bekanntmachungen des Landkreises

80

### **Vorprüfung der Umweltverträglichkeit**

Bei dem folgenden Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), geprüft.

Aktenzeichen: 11-ket-07051-23  
 Baugrundstück: Kettenkamp, Im Bruch 6  
 Gemarkung: Kettenkamp  
 Flur: 2  
 Flurstück(e): 215/8

### **Änderungsanzeige gem. § 15 BImSchG**

Erweiterung des Stallraumes (BE 4 & 4a); Einhausung der Kaltscharräume und Anbau Lüftungstechnik (BE 5,5a & 5b); Überdachung der BE 9

Geplant ist die Erweiterung des Stallraumes an der BE 4 um die 4a sowie die Einhausung der Kaltscharräume (BE 5a&b), der Anbau an die Lüftungstechnik der BE 5, 5a und 5b und die Überdachung der BE 9 als Erweiterung des bestehenden Betriebes in der Gemeinde Kettenkamp, Gemarkung Kettenkamp, Flur 2, Flurstück 215/8. Auf dem Betrieb sind derzeit 95.000 Plätze für Junghennen genehmigt. Nach Durchführung der beantragten Maßnahmen verändert sich die Tierzahl nicht. Daher ist gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 7.2.1 der Anlage 1 des UVPG für die Änderung des Vorhabens eine allgemeine UVP-Vorprüfung durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Gemäß der Nr. 3 Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVPG) sind die möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter zu beurteilen.

Für die Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind keine erheblichen Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten.

Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Durch die Umsetzung des Bauvorhabens kommt es zwar zu einer Neu-

versiegelung von 370 m<sup>2</sup>, allerdings wird der Flächenverbrauch durch den direkten Anschluss an die vorhandenen Stallgebäude und Verkehrsflächen auf das für den Zweck des Vorhabens notwendige Minimum reduziert. Der Standort weist eine geringe Artenvielfalt und keine naturnahen Strukturen auf, weshalb er eine geringe Bedeutung hat. Eine Änderung des Tierbestandes ist nicht vorgesehen, sodass ein relevanter Anstieg der Emissionen ist durch die geplante Baumaßnahme nicht zu erwarten ist. Ebenso ergeben sich keine neuen Emissionsquellen, da die Anbauten an die vorhandenen Lüftungsanlagen angeschlossen werden sollen, so dass auch keine Änderung der Immissionssituation zu erwarten ist. Das Risiko zur Verunreinigung des Grundwassers wird durch befestigte Abfüllplätze und gesicherte Entnahmeverrichtungen und die Einhaltung aller wasserrechtlicher Auflagen stark verringert. Durch die Versickerung des Niederschlagswassers wird der Einfluss der Flächenversiegelung ebenfalls stark verringert.

Es liegen insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen vor.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

**Osnabrück**, den 30.09.2023

**Landkreis Osnabrück**  
Die Landrätin  
Fachdienst Planen und Bauen  
i. A. Petzke

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 18, 30. September 2023

**81**

**Vorprüfung  
der Umweltverträglichkeit  
AZ: FD7-2023-0395**

Bei dem folgendem Verfahren wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, geprüft:

In der Gemeinde Nortrup, Gemarkung Suttrup, Flur 3, ist die Verfüllung eines Grabens auf einer Länge von etwa 260 m geplant.

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich.

Ein Zusammenwirken mit bereits anderen bestehenden bzw. zugelassenen Vorhaben liegt nicht vor. Eine Gefahr für die menschliche Gesundheit besteht durch das Vorhaben nicht. Das Schutzgut Fläche sowie das Schutzgut Boden werden durch das Vorhaben ebenfalls nicht negativ beeinträchtigt. Das Vorhaben kollidiert nicht mit regional- und bauleitplanerischen Zielsetzungen. Denkmäler sind am Standort nicht vorhanden. Durch das geplante Vorhaben wird die Vorflut für den Richtung Norden angrenzenden Acker unterbunden, sodass negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser möglich sein können. Jedoch wird vom offenen Ablauf der Kleinkläranlage aus eine neue Rohrleitung zum nächsten Vorflutgewässer gelegt, wodurch auch der Oberflächenabfluss von der

Ackerfläche abgeführt wird. Somit sind erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht zu erwarten. Umweltauswirkungen sind auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt möglich. Im Zuge des Bauvorhabens wird die Grabenstruktur einschließlich der hier vorhandenen Vegetation überplant, sodass dieses Ökosystem als Lebensraum verloren geht. Bei der überplanten Fläche handelt es sich um einen artenarmen Graben einschließlich seiner Böschungsbereiche. Der Standort ist geprägt von der direkt angrenzenden, intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, weist eine geringe Artenvielfalt und keine naturnahen Strukturen auf, weshalb er für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt lediglich eine geringe Bedeutung hat und somit erhebliche negative Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht zu erwarten sind. Das Vorhaben kann sich auf das Schutzgut Landschaft negativ auswirken. Durch das Vorhaben ergeben sich geringfügige Änderungen in der Geländemorphologie. Der Vorhabenstandort ist durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Flächen geprägt. Durch die Grabenverfüllung ergibt sich zwar eine Veränderung der Geländestruktur, diese hat insgesamt aber keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild des Betrachtungsraumes. Das geplante Vorhaben befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Bäche im Artland“. Zudem befinden sich im Vorhabengebiet geschützte Baumreihen. Die geplante Maßnahme zur Grabenverfüllung ist auf den betreffenden Graben an sich und die direkt angrenzenden Flächen beschränkt, negative Auswirkungen auf das Gewässernetz ergeben sich nicht. Es sind keine Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes und seines Schutzzwecks sowie auf die geschützten Landschaftsbestandteile zu erwarten. Weitere besonders geschützte Gebiete oder Objekte sind nicht betroffen, weil am Standort nicht vorhanden.

Es sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen denkbar.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

**Osnabrück**, den 04.09.2023

**Landkreis Osnabrück**  
Fachdienst Umwelt  
Die Landrätin  
i. A. Hillebrand

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 18, 30. September 2023

**82**

**Vorprüfung  
der Umweltverträglichkeit**

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 9 Abs. 4 und § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), geprüft.

Aktenzeichen: 11-bra-06290-22  
Baugrundstück: Bramsche, Siemes Tannen ~  
Gemarkung: Kalkriese  
Flur: 1 2 3 17  
Flurstück(e): 4675/1, 4679, 4688 201, 234 121/1 103,119, 126/1

## Beantragung einer befristeten Ausnahme gem. § 31k BImSchG

hier: Aussetzung der Schattenwurfabschaltzeiten und Erhöhung der Schalleistungspegel an 10 der 12 Windenergieanlagen (WEA) im WP Bramsche-Kalkriese

Die Antragstellerin plant die zeitlich befristete Aussetzung der Schattenwurfabschaltung gem. § 31k Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sowie die Erhöhung des nächtlichen Schalleistungspegels gem. § 31k Abs. 1 Nr. 2 BImSchG an den WEA 1-3, 5-8 und 10-12 im Windpark Bramsche-Kalkriese. Für die Änderung des Vorhabens wurde gem. §§ 9 Abs. 1 Nr. 2, 9 Abs. 4 und 7 Abs. 1 i.V.m. der Nr. 1.6.2 der Anlage 1 des UVPG eine allgemeine UVP-Vorprüfung durchgeführt. Die Prüfung hat aus folgenden Gründen ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Gemäß der Nr. 3 Anlage 3 des UVPG sind die möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter zu beurteilen. Für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind keine erheblichen Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten, da durch die Änderung keine geänderten Auswirkungen auf diese Schutzgüter einwirken, als die bereits in der ursprünglichen Genehmigung betrachteten.

Ebenso sind keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu erwarten. Die beantragte Abweichung hat zur Folge, dass sich der nächtliche Schalleistungspegel der WEA 1-3 von je 104,5 dB(A) auf je 107,5 dB(A) und der WEA 5-8 und 10-12 von je 102,5 dB(A) auf je 106,5 dB(A) erhöht, was insgesamt zu einem leichten Anstieg der nächtlichen Schallimmissionen an den Immissionsorten führt. Gem. § 31 k Abs. 1 Nr. 2 BImSchG darf sich der Schallpegel einer Anlage um maximal 4 Dezibel gegenüber dem bisher genehmigten Wert erhöhen. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Erhöhung von 3 bzw. 4 dB(A) je WEA und ist somit zulässig.

Zudem entfallen durch die Änderung die Beschränkungen zur täglichen und jährlichen Schattenwurfbeschränkung von 30 min/Tag und 30 Std./Jahr an den WEA 1-3, 5-8 und 10-12 und somit kann es zu weiteren Lichtimmissionen an dem Immissionsorten kommen. Belästigender Schattenwurf entsteht bei Sonnenschein. Zu beachten ist allerdings, dass die Sonne nicht immer im perfekten Winkel zu jedem betroffenen Immissionsort steht, sodass es nicht grundsätzlich bei Sonnenschein zu Beeinträchtigungen durch Schattenwurf kommt.

Da die Abweichungen zeitlich bis zum 15.04.2024 (oder beim Entfall der Alarmstufe oder der Notfallstufe auch schon früher) beschränkt sind, sind erhebliche Auswirkungen auf dieses Schutzgut nicht anzunehmen. Es handelt sich zwar um eine temporäre Mehrbelastung der Anwohner, die allerdings im Verhältnis zur bundesweiten Energiekrise für einen befristeten Zeitraum zurückstehen.

Es liegen daher insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen vor.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 15.12.2022

Landkreis Osnabrück  
Die Landrätin  
Fachdienst Planen und Bauen  
i. A. Petzke

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 18, 30. September 2023

83

## Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 9 Abs. 4 und § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), geprüft.

Aktenzeichen: 11-bip-09458-23  
Baugrundstück: Bippen, ~, Berge, ~  
Gemarkung: Ohrte Grafeld Ohrte Ohrte  
Flur: 13 7 13 13  
Flurstück(e): 7 29 12/1 12/2

## Beantragung einer befristeten Ausnahme gem. § 31k BImSchG

hier: Erhöhung der nächtlichen Schallimodi an den WEA 2, 4, 5 und 6 des Windparks Ohrtermersch

Die Antragstellerin plant die zeitlich befristete Ausnahme zur Erhöhung des Schalleistungspegels der WEA 2, 4, 5 und 6 gem. § 31 k Abs. 1 Nr. 2 BImSchG im Windpark Ohrtermersch. Bei dem Standort des Windparks handelt es sich planungsrechtlich um Innenbereich, da ein Bebauungsplan zugrunde liegt.

Für die Änderung des Vorhabens wurde gem. §§ 9 Abs. 1 Nr. 2, 9 Abs. 4 und 7 Abs. 1 i.V.m. der Nr. 1.6.3 der Anlage 1 des UVPG eine allgemeine UVP-Vorprüfung durchgeführt. Die Prüfung hat aus folgenden Gründen ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Gemäß der Nr. 3 Anlage 3 des UVPG sind die möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter zu beurteilen. Für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind keine erheblichen Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten, da durch die Änderung keine geänderten Auswirkungen auf diese Schutzgüter einwirken, als die bereits in der ursprünglichen Genehmigung betrachteten.

Ebenso sind keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu erwarten. Die beantragte Abweichung hat zur Folge, dass sich der nächtliche Schalleistungspegel der WEA 2 und 4 von 103,0 dB(A) auf 104,5 dB(A) und der WEA 5 und 6 von 101,5 auf 104,5 dB(A) erhöht, was insgesamt zu einem leichten Anstieg der nächtlichen Schallimmissionen an den Immissionsorten führt. Gem. § 31 k Abs. 1 Nr. 2 BIm-SchG darf sich der Schallpegel einer Anlage um maximal 4 Dezibel gegenüber dem bisher genehmigten Wert erhöhen. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Erhöhung von 1,5 bzw. 3 dB(A) je WEA und ist somit zulässig.

Da die Abweichung zeitlich bis zum 15.04.2024 (oder beim Entfall der Alarmstufe oder der Notfallstufe auch schon früher) beschränkt ist, sind erhebliche Auswirkungen auf dieses Schutzgut nicht anzunehmen. Es handelt sich zwar um eine temporäre Mehrbelastung der Anwohner, die allerdings im Verhältnis zur bundesweiten Energiekrise für einen befristeten Zeitraum zurückstehen.

Es liegen daher insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen vor.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 30.09.2023

**Landkreis Osnabrück**  
Die Landrätin  
Fachdienst Planen und Bauen  
i. A. Petzke

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 18, 30. September 2023

84

### **Vorprüfung der Umweltverträglichkeit**

Bei dem folgenden Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), geprüft.

Aktenzeichen: 11-ber-01920-23  
Baugrundstück: Berge, Zum Weißen Pfahl 1  
Gemarkung: Anten  
Flur: 6  
Flurstück(e): 542/9

**Änderungsanzeige gem. § 15 BImSchG**  
Errichtung einer landwirtschaftlichen Unterstellhalle

Geplant ist die Errichtung einer landwirtschaftlichen Unterstellhalle als Erweiterung des Betriebes in der Gemeinde Berge, Gemarkung Anten, Flur 6, Flurstück 542/9. Auf dem Betrieb sind derzeit 2.984 Mastschweineplätze genehmigt. Nach Durchführung der beantragten Maßnahmen ändert sich die Tierzahl nicht. Daher ist gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 7.7.2 der Anlage 1 des UVPG für die Änderung des Vorhabens eine allgemeine UVP-Vorprüfung durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Gemäß der Nr. 3 Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVPG) sind die möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter zu beurteilen.

Für die Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind keine erheblichen Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten.

Durch das Vorhaben ergibt sich keine Änderung der Immissionssituation. Im Zuge des Bauvorhabens werden knapp 1.121 m<sup>2</sup> zusätzlich versiegelt und die vorhandene Vegetation überbaut. Bei der überplanten Fläche handelt es sich allerdings um eine intensiv genutzte Ackerfläche. Der Standort weist eine geringe Artenvielfalt, weshalb er für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt eine geringe Bedeutung hat. Angrenzend vorhandene Biotopstrukturen (Gehölze) werden erhalten. Durch die Errichtung der landwirtschaftlichen Unterstellhalle mit einer Grundfläche von ca. 670 m<sup>2</sup> und einer Höhe von bis zu 8,70 m ergibt sich eine bauliche Veränderung und Überprägung der freien Landschaft, die sich auch auf das Landschaftsbild im Betrachtungsraum auswirken können. Das Umfeld des Baustandortes ist geprägt durch die bereits vorhandene Bebauung (Gebäude, landwirtschaftliche Lagerflächen sowie Straßen), der Standort selbst ist für das Schutzgut Landschaft von geringer bis durchschnittlicher Bedeutung. Durch eine Anpflanzung von Gehölzen/Eingrünung kann die Halle in die Landschaft eingebunden und der Eingriff in das Landschaftsbild gemindert werden. In der unmittelbaren Umgebung steht das Baudenkmal Haupthaus zu Hof Wöstmann, Hahlener Straße 6. Die geplante Halle wird durch den Baumbestand und die Hofanlage an der Hahlener Straße verdeckt, da die geplante Halle niedriger ist, als das denkmalgeschützte Wohn-/Wirtschaftsgebäude der Hahlener Straße 6. Somit entstehen keine direkten Sichtbeziehungen zwischen den Gebäuden. Daher sind insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Es liegen insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen vor.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 30.09.2023

**Landkreis Osnabrück**  
Die Landrätin  
Fachdienst Planen und Bauen  
i. A. Petzke

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 18, 30. September 2023

85

### **Vorprüfung der Umweltverträglichkeit**

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geprüft.

Aktenzeichen: 11-neu-07345-23  
Baugrundstück: Neuenkirchen, ~ ~  
Gemarkung: Vinte  
Flur: 8  
Flurstück(e): 14/5

**Änderungsanzeige gem. § 15 BImSchG**  
Erweiterung eines Hähnchenmaststalles um einen Wintergarten (BE 2)

Geplant ist die Erweiterung eines Hähnchenmaststalles um einen Wintergarten (BE 2) als Erweiterung des Betriebes in der Gemeinde Neuenkirchen, Gemarkung Vinte, Flur 8, Flurstück 14/5. Auf dem Betrieb sind derzeit 39.500 Masthähnchenplätze genehmigt. Nach Durchführung der beantragten Maßnahmen verändert sich die Tierzahl nicht. Daher ist gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 7.3.3 der Anlage 1 des UVPG für die Änderung des Vorhabens eine standortbezogene UVP-Vorprüfung durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Für die Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen kann eine potentielle Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit kann für folgende Gebiete ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens vorhanden sind: Natura 2.000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG, Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. §§ 25, 26 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, geschützte Landschaftsbestandteile, insbesondere Alleen, nach § 29 BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG, Gebiete, in denen die Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG und für in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Es sind insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 30.09.2023

**Landkreis Osnabrück**  
Die Landrätin  
Fachdienst Planen und Bauen  
i. A. Petzke

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 18, 30. September 2023

**B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden  
Samtgemeinden und der Zweckverbände**

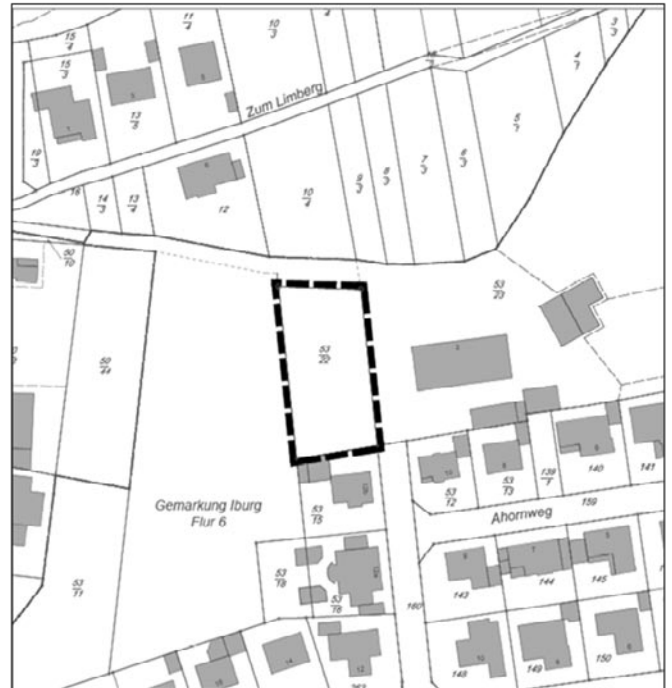
220

**Bekanntmachung  
der Stadt Bad Iburg über das Inkrafttreten der  
Ergänzungssatzung (Innenbereichssatzung) „Am  
Limberg“ gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Bad Iburg hat in seiner Sitzung am 27.06.2023 die Ergänzungssatzung (Innenbereichssatzung)

„Am Limberg“ einschließlich der Planzeichnung und der Begründung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der entsprechende Geltungsbereich ist in der nachstehenden unmaßstäblichen Karte dargestellt. Er umfasst die Liegenschaft Gemarkung Iburg, Flur 6, Flurstück 53/22. Die Fläche grenzt im Osten und Süden an die Kernstadt von Bad Iburg an. In nördlicher Richtung liegt die freie Landschaft mit Landwirtschaftsflächen. Im Westen befinden sich Flächen, die von der westlich gelegenen Baumschule Bentrup genutzt werden. Damit grenzt das Plangebiet an zwei Seiten an den im Zusammenhang bebauten Ort an. Durch die südlich angrenzende Bebauung, wie auch die ehemalige Hofstelle ist die Fläche baulich geprägt.



Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt die Ergänzungssatzung (Innenbereichssatzung) „Am Limberg“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Ergänzungssatzung (Innenbereichssatzung) „Am Limberg“ liegt einschließlich der Planzeichnung und der Begründung ab dem Tage dieser Veröffentlichung im Fachbereich II - Planen und Bauen im Stadthaus der Stadt Bad Iburg, Am Grafen Hof 3, 49186 Bad Iburg, Zimmer 20, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Öffnungszeiten und nach Vereinbarung kann in die Planunterlagen Einsicht genommen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Unbeachtlich werden gem. § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der zuvor genannten Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Iburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch in der aktuell gültigen Fassung, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

**Bad Iburg**, den 06.09.2023

(Siegel) **Stadt Bad Iburg**  
Der Bürgermeister  
Daniel Große-Albers

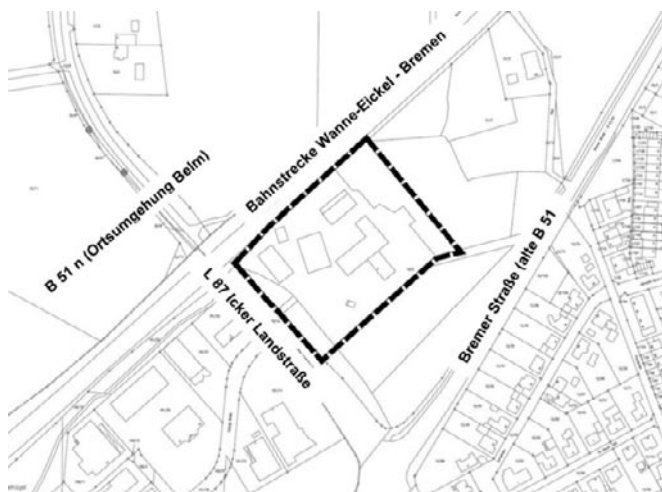
Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 18, 30. September 2023

**221**

### **Bekanntmachung der Genehmigung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Belm**

Die vom Rat der Gemeinde Belm am 22.03.2023 beschlossene 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Belm ist vom Landkreis Osnabrück mit Verfügung vom 22.08.2023, Az.: 6.3-08-12-20232, gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt worden.

Der Geltungsbereich der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Belm ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung wird die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die genehmigte 15. Änderung des Flächennutzungsplanes wird ab sofort zusammen mit der Planbegründung einschließlich Umweltbericht sowie zusammenfassender Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB bei der Gemeinde Belm, Markttring 13, 49191 Belm, Fachbereich III – Baudienste, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

400

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Belm unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechen, wenn Fehler § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind

**Belm**, den 28.08.2023

(Siegel) **Gemeinde Belm**  
Der Bürgermeister  
Viktor Hermeler

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 18, 30. September 2023

**222**

### **Bekanntmachung der Jahresrechnung 2020 Beschluss über die Jahresrechnung der Gemeinde Kettenkamp und die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2020**

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 11. September 2023 gem. § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen und dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr Entlastung erteilt. Die Jahresrechnung nebst Rechenschaftsbericht liegt vom 02. bis zum 11. Oktober 2023 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung, Hauptstraße 11, 49577 Kettenkamp, während der Dienststunden öffentlich aus.

Zur Einsichtnahme ist eine vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer (05436) 9 53 00 oder per Mail (info@kettenkamp.de) erforderlich.

**Kettenkamp**, 12. September 2023

**Gemeinde Kettenkamp**  
Der Bürgermeister  
Wilke

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 18, 30. September 2023

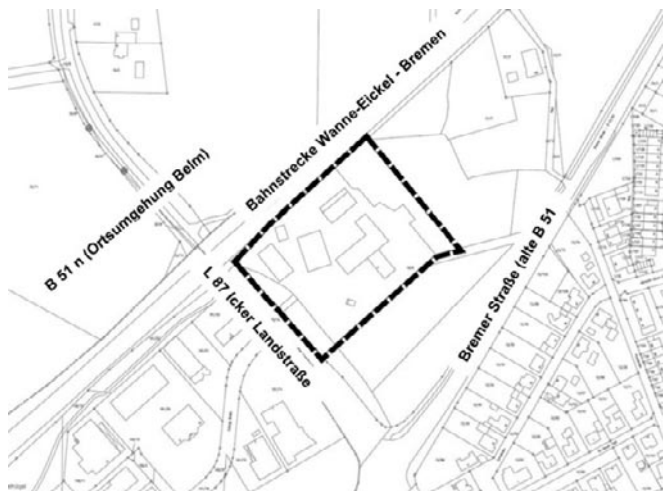
**223**

### **Bekanntmachung des Bebauungsplanes Belm Nr. Nr. LVI „Östlich Icker Landstraße“ der Gemeinde Belm**

Der Rat der Gemeinde Belm hat in seiner Sitzung am 22.03.2023 den Bebauungsplan Belm Nr. LVI „Östlich Icker Landstraße“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich Bebauungsplanes Nr. LVI „Östlich Icker Landstraße“ befindet sich nordöstlich des Ortskerns von Belm an der L 87 „Icker Landstraße“.

Der Planbereich ergibt sich aus der beigefügten Übersichtskarte:



Mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück tritt der Bebauungsplan Belm Nr. LVI „Östlich Icker Landstraße“ in Kraft.

Der Bebauungsplan Belm LVI „Östlich Icker Landstraße“ einschließlich Begründung und weiteren Unterlagen liegen ab sofort bei der Gemeinde Belm, Marktring 13, Fachbereich III Baudienste, 49191 Belm, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB Mängel der Abwägung dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Belm geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

**Belm**, den 05.09.2023

**Gemeinde Belm**  
Der Bürgermeister  
i. V. Marcus Hensing

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 18, 30. September 2023

224

**Bekanntmachung  
der Jahresrechnung 2020  
Beschluss über die Jahresrechnung**

**der Gemeinde Gehrde und die Entlastung der  
Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2020**

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 14. September 2023 gem. § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen und der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr Entlastung erteilt. Die Jahresrechnung nebst Rechenschaftsbericht liegt vom 02. bis zum 13. Oktober 2023 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung, Lange Straße 49, 49596 Gehrde, während der Dienststunden öffentlich aus.

Zur Einsichtnahme ist eine vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer (05439) 94 55 0 oder per Mail (info@gehrde.de) erforderlich.

**Gehrde**, 15. September 2023

**Gemeinde Gehrde**  
Die Bürgermeisterin  
Hölscher-Uchtmann

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 18, 30. September 2023

225

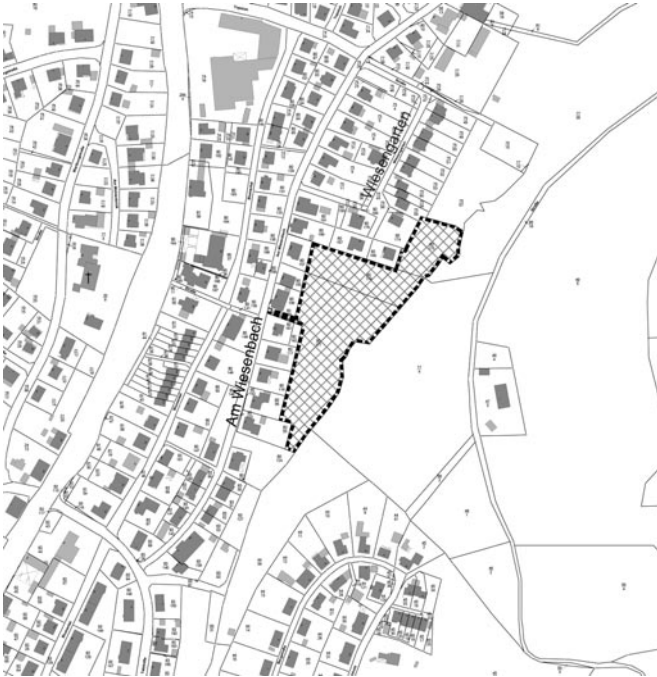
**Bekanntmachung  
der Stadt Georgsmarienhütte  
über das rückwirkende Inkrafttreten des  
Bebauungsplanes Nr. 270 „Wiesenbach“**

**gem. Baugesetzbuch i. d. F. der Bekanntmachung  
vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt durch Artikel 1  
des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221)**

Der Rat der Stadt Georgsmarienhütte hat in seiner Sitzung am 25.05.2023 die im Verfahren gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB § 4 Abs. 2 BauGB abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, unter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegen- und untereinander, bestätigt und beschlossen.

Des Weiteren hat der Rat der Stadt Georgsmarienhütte den Bebauungsplan Nr. 270 „Wiesenbach“ mit örtlichen Bauvorschriften einschließlich Begründung rückwirkend als Satzung gemäß § 214 Abs. 4 BauGB i.V.m. §§ 1 Abs. 3 und 10 Abs. 1 BauGB sowie §§10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 NKomVG § 10 BauGB i. V. m. § 58 NKomVG beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes kann dem nachstehenden Planausschnitt (unmaßstäblich) entnommen werden.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, LGLN (Landesamt für Landentwicklung Niedersachsen, Regionaldirektion Osnabrück)

#### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Georgsmarienhütte über den Bebauungsplan Nr. 270 „Wiesenbach“ mit örtlichen Bauvorschriften wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 6 der Hauptsatzung der Stadt Georgsmarienhütte in der aktuell gültigen Fassung ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 270 „Wiesenbach“ rückwirkend in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt einschließlich der Begründung samt Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB ab dem Tage dieser Veröffentlichung im Rathaus der Stadt Georgsmarienhütte, Oeseder Straße 85, Zimmer 242/243, 49124 Georgsmarienhütte zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Öffnungszeiten und nach Vereinbarung kann in die Planunterlagen Einsicht genommen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

#### **Hinweise:**

- 1) Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch in der aktuell gültigen Fassung, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
- 2) Unbeachtlich werden gem. § 215 Abs. 1 BauGB
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB

beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des zuvor genannten Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Georgsmarienhütte unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- 3) Ist Gemäß § 10 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der aktuell gültigen Fassung, eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die im NKomVG enthalten oder aufgrund des NKomVG erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Stadt Georgsmarienhütte geltend gemacht worden ist. Dieses gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind. Die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, sind bei der Geltendmachung zu bezeichnen.

**Georgsmarienhütte, 15.09.2023**

**Stadt Georgsmarienhütte**

(Siegel)

Bahlo  
Die Bürgermeisterin

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 18, 30. September 2023

**226**

**Jahresabschluss 2019**

**Ankum-Bersenbrücker Eisenbahn GmbH**

**Veröffentlichung**

Der Jahresabschluss 2019 der Ankum-Bersenbrücker Eisenbahn GmbH wurde vom Wirtschaftsprüfer geprüft und erhielt den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. In der Zeit vom 23.10.2023 bis 27.10.2023 liegt der Jahresabschluss zur Einsichtnahme im Büro der HaseEnergie GmbH, Bersenbrücker Str. 6, 49577 Ankum, öffentlich aus. Um vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer 05462/400 wird gebeten.

**Ankum, 15.09.2023**

**Ankum-Bersenbrücker Eisenbahn GmbH**

Geschäftsführer  
Beelmann

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 18, 30. September 2023

**227**

**Jahresabschluss 2020**

**Ankum-Bersenbrücker Eisenbahn GmbH**

**Veröffentlichung**



Der Jahresabschluss 2020 der Ankum-Bersenbrücker Eisenbahn GmbH wurde vom Wirtschaftsprüfer geprüft und erhielt den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. In der Zeit vom 23.10.2023 bis 27.10.2023 liegt der Jahresabschluss zur Einsichtnahme im Büro der HaseEnergie GmbH, Bersenbrücker Str. 6, 49577 Ankum, öffentlich aus. Um vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer 05462/400 wird gebeten.

**Ankum, 15.09.2023**

**Ankum-Bersenbrücker Eisenbahn GmbH**  
Geschäftsführer  
Beelmann

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 18, 30. September 2023

**228**

**Jahresabschluss 2021**  
**Ankum-Bersenbrücker Eisenbahn GmbH**

**Veröffentlichung**

Der Jahresabschluss 2021 der Ankum-Bersenbrücker Eisenbahn GmbH wurde vom Wirtschaftsprüfer geprüft und erhielt den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. In der Zeit vom 23.10.2023 bis 27.10.2023 liegt der Jahresabschluss zur Einsichtnahme im Büro der HaseEnergie GmbH, Bersenbrücker Str. 6, 49577 Ankum, öffentlich aus. Um vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer 05462/400 wird gebeten.

**Ankum, 15.09.2023**

**Ankum-Bersenbrücker Eisenbahn GmbH**  
Geschäftsführer  
Beelmann

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 18, 30. September 2023

**229**

**Jahresabschluss 2022**  
**Ankum-Bersenbrücker Eisenbahn GmbH**

**Veröffentlichung**

Der Jahresabschluss 2022 der Ankum-Bersenbrücker Eisenbahn GmbH wurde vom Wirtschaftsprüfer geprüft und erhielt den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. In der Zeit vom 23.10.2023 bis 27.10.2023 liegt der Jahresabschluss zur Einsichtnahme im Büro der HaseEnergie GmbH, Bersenbrücker Str. 6, 49577 Ankum, öffentlich aus. Um vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer 05462/400 wird gebeten.

**Ankum, 15.09.2023**

**Ankum-Bersenbrücker Eisenbahn GmbH**  
Geschäftsführer  
Beelmann

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 18, 30. September 2023

**230**

**Jahresabschluss 2019**  
**HaseWohnbau GmbH & Co. KG**

**Veröffentlichung**

Der Jahresabschluss 2019 der HaseWohnbau GmbH & Co. KG wurde vom Wirtschaftsprüfer geprüft und erhielt den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. In der Zeit vom 23.10.2023 bis 27.10.2023 liegt der Jahresabschluss zur Einsichtnahme im Büro der HaseEnergie GmbH, Bersenbrücker Str. 6, 49577 Ankum, öffentlich aus. Um vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer 05462/400 wird gebeten.

**Ankum, 15.09.2023**

Geschäftsführer  
Schlüwe und Heyer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 18, 30. September 2023

**231**

**Jahresabschluss 2020**  
**HaseWohnbau GmbH & Co. KG**

**Veröffentlichung**

Der Jahresabschluss 2020 der HaseWohnbau GmbH & Co. KG wurde vom Wirtschaftsprüfer geprüft und erhielt den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. In der Zeit vom 23.10.2023 bis 27.10.2023 liegt der Jahresabschluss zur Einsichtnahme im Büro der HaseEnergie GmbH, Bersenbrücker Str. 6, 49577 Ankum, öffentlich aus. Um vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer 05462/400 wird gebeten.

**Ankum, 15.09.2023**

Geschäftsführer  
Schlüwe und Heyer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 18, 30. September 2023

**232**

**Jahresabschluss 2021**  
**HaseWohnbau GmbH & Co. KG**

**Veröffentlichung**

Der Jahresabschluss 2021 der HaseWohnbau GmbH & Co. KG wurde vom Wirtschaftsprüfer geprüft und erhielt den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. In der Zeit vom 23.10.2023 bis 27.10.2023 liegt der Jahresabschluss zur Einsichtnahme im Büro der HaseEnergie GmbH, Bersenbrücker Str. 6, 49577 Ankum, öffentlich aus. Um vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer 05462/400 wird gebeten.

**Ankum, 15.09.2023**

Geschäftsführer  
Schlüwe und Heyer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 18, 30. September 2023

**Jahresabschluss 2022**  
HaseWohnbau GmbH & Co. KG

**Veröffentlichung**

Der Jahresabschluss 2022 der HaseWohnbau GmbH & Co. KG wurde vom Wirtschaftsprüfer geprüft und erhielt den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. In der Zeit vom 23.10.2023 bis 27.10.2023 liegt der Jahresabschluss zur Einsichtnahme im Büro der HaseEnergie GmbH, Bersenbrücker Str. 6, 49577 Ankum, öffentlich aus. Um vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer 05462/400 wird gebeten.

**Ankum, 15.09.2023**

Geschäftsführer  
Schlüwe und Heyer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 18, 30. September 2023

**Jahresabschluss 2019**  
HaseNetz GmbH & Co. KG

**Veröffentlichung**

Der Jahresabschluss 2019 der HaseNetz Verwaltungs GmbH wurde vom Wirtschaftsprüfer geprüft und erhielt den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. In der Zeit vom 23.10.2023 bis 27.10.2023 liegt der Jahresabschluss zur Einsichtnahme im Büro der HaseEnergie GmbH, Bersenbrücker Str. 6, 49577 Ankum, öffentlich aus. Um vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer 05462/400 wird gebeten.

**Ankum, 15.09.2023**

Geschäftsführer  
Schlüwe und Flohre

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 18, 30. September 2023

**Jahresabschluss 2020**  
HaseNetz GmbH & Co. KG

**Veröffentlichung**

Der Jahresabschluss 2020 der HaseNetz Verwaltungs GmbH wurde vom Wirtschaftsprüfer geprüft und erhielt den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. In der Zeit vom 23.10.2023 bis 27.10.2023 liegt der Jahresabschluss zur Einsichtnahme im Büro der HaseEnergie GmbH, Bersenbrücker Str. 6, 49577 Ankum, öffentlich aus. Um vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer 05462/400 wird gebeten.

**Ankum, 15.09.2023**

Geschäftsführer  
Schlüwe und Flohre

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 18, 30. September 2023

**Jahresabschluss 2021**  
HaseNetz GmbH & Co. KG

**Veröffentlichung**

Der Jahresabschluss 2021 der HaseNetz Verwaltungs GmbH wurde vom Wirtschaftsprüfer geprüft und erhielt den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. In der Zeit vom 23.10.2023 bis 27.10.2023 liegt der Jahresabschluss zur Einsichtnahme im Büro der HaseEnergie GmbH, Bersenbrücker Str. 6, 49577 Ankum, öffentlich aus. Um vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer 05462/400 wird gebeten.

**Ankum, 15.09.2023**

Geschäftsführer  
Schlüwe und Flohre

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 18, 30. September 2023

**Jahresabschluss 2022**  
HaseNetz GmbH & Co. KG

**Veröffentlichung**

Der Jahresabschluss 2022 der HaseNetz Verwaltungs GmbH wurde vom Wirtschaftsprüfer geprüft und erhielt den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. In der Zeit vom 23.10.2023 bis 27.10.2023 liegt der Jahresabschluss zur Einsichtnahme im Büro der HaseEnergie GmbH, Bersenbrücker Str. 6, 49577 Ankum, öffentlich aus. Um vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer 05462/400 wird gebeten.

**Ankum, 15.09.2023**

Geschäftsführer  
Schlüwe und Flohre

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 18, 30. September 2023

**Jahresabschluss 2019**  
HaseEnergie GmbH

**Veröffentlichung**

Der Jahresabschluss 2019 der HaseEnergie GmbH wurde vom Wirtschaftsprüfer geprüft und erhielt den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. In der Zeit vom 23.10.2023 bis 27.10.2023 liegt der Jahresabschluss zur Einsichtnahme im Büro der HaseEnergie GmbH, Bersenbrücker Str. 6, 49577 Ankum, öffentlich aus. Um vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer 05462/400 wird gebeten.

**Ankum, 15.09.2023**

Geschäftsführer  
Schlüwe und Heyer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 18, 30. September 2023

239

**Jahresabschluss 2020**  
**HaseEnergie GmbH**

**Veröffentlichung**

Der Jahresabschluss 2020 der HaseEnergie GmbH wurde vom Wirtschaftsprüfer geprüft und erhielt den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. In der Zeit vom 23.10.2023 bis 27.10.2023 liegt der Jahresabschluss zur Einsichtnahme im Büro der HaseEnergie GmbH, Bersenbrücker Str. 6, 49577 Ankum, öffentlich aus. Um vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer 05462/400 wird gebeten.

**Ankum, 15.09.2023**

Geschäftsführer  
Schlüwe und Heyer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 18, 30. September 2023

240

**Jahresabschluss 2021**  
**HaseEnergie GmbH**

**Veröffentlichung**

Der Jahresabschluss 2021 der HaseEnergie GmbH wurde vom Wirtschaftsprüfer geprüft und erhielt den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. In der Zeit vom 23.10.2023 bis 27.10.2023 liegt der Jahresabschluss zur Einsichtnahme im Büro der HaseEnergie GmbH, Bersenbrücker Str. 6, 49577 Ankum, öffentlich aus. Um vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer 05462/400 wird gebeten.

**Ankum, 15.09.2023**

Geschäftsführer  
Schlüwe und Heyer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 18, 30. September 2023

241

**Jahresabschluss 2022**  
**HaseEnergie GmbH**

**Veröffentlichung**

Der Jahresabschluss 2022 der HaseEnergie GmbH wurde vom Wirtschaftsprüfer geprüft und erhielt den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. In der Zeit vom 23.10.2023 bis 27.10.2023 liegt der Jahresabschluss zur Einsichtnahme im Büro der HaseEnergie GmbH, Bersenbrücker Str. 6, 49577 Ankum, öffentlich aus. Um vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer 05462/400 wird gebeten.

**Ankum, 15.09.2023**

Geschäftsführer  
Schlüwe und Heyer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 18, 30. September 2023

242

**Jahresabschluss 2019**  
**HaseNetz GmbH & Co. KG**

**Veröffentlichung**

Der Jahresabschluss 2019 der HaseNetz GmbH & Co. KG wurde vom Wirtschaftsprüfer geprüft und erhielt den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. In der Zeit vom 23.10.2023 bis 27.10.2023 liegt der Jahresabschluss zur Einsichtnahme im Büro der HaseEnergie GmbH, Bersenbrücker Str. 6, 49577 Ankum, öffentlich aus. Um vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer 05462/400 wird gebeten.

**Ankum, 15.09.2023**

Geschäftsführer  
Schlüwe und Flohre

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 18, 30. September 2023

243

**Jahresabschluss 2020**  
**HaseNetz GmbH & Co. KG**

**Veröffentlichung**

Der Jahresabschluss 2020 der HaseNetz GmbH & Co. KG wurde vom Wirtschaftsprüfer geprüft und erhielt den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. In der Zeit vom 23.10.2023 bis 27.10.2023 liegt der Jahresabschluss zur Einsichtnahme im Büro der HaseEnergie GmbH, Bersenbrücker Str. 6, 49577 Ankum, öffentlich aus. Um vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer 05462/400 wird gebeten.

**Ankum, 15.09.2023**

Geschäftsführer  
Schlüwe und Flohre

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 18, 30. September 2023

244

**Jahresabschluss 2021**  
**HaseNetz GmbH & Co. KG**

**Veröffentlichung**

Der Jahresabschluss 2021 der HaseNetz GmbH & Co. KG wurde vom Wirtschaftsprüfer geprüft und erhielt den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. In der Zeit vom 23.10.2023 bis 27.10.2023 liegt der Jahresabschluss zur Einsichtnahme im Büro der HaseEnergie GmbH, Bersenbrücker Str. 6, 49577 Ankum, öffentlich aus. Um vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer 05462/400 wird gebeten.

**Ankum, 15.09.2023**

Geschäftsführer  
Schlüwe und Flohre

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 18, 30. September 2023

## Jahresabschluss 2022 HaseNetz GmbH & Co. KG

### Veröffentlichung

Der Jahresabschluss 2022 der HaseNetz GmbH & Co. KG wurde vom Wirtschaftsprüfer geprüft und erhielt den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. In der Zeit vom 23.10.2023 bis 27.10.2023 liegt der Jahresabschluss zur Einsichtnahme im Büro der HaseEnergie GmbH, Bersenbrücker Str. 6, 49577 Ankum, öffentlich aus. Um vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer 05462/400 wird gebeten.

Ankum, 15.09.2023

Geschäftsführer  
Schlüwe und Flohre

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 18, 30. September 2023

#### C. Sonstige Bekanntmachungen

21

### Friedhofsordnung (FO) für die Friedhöfe

**Ev.-luth. Friedhof Bersenbrück**  
**Ev.-luth. Friedhof Bippen**  
**Ev.-luth. Friedhof St. Martin Bramsche**  
**Ev.-luth. Friedhof Hesepe**  
**Ev.-luth. Friedhof Rieste**  
**Ev.-luth. Friedhof Ueffeln**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Vorstand des Ev.-luth. Friedhofsverbandes im Osnabrücker Land für seine Friedhöfe folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

### Inhaltsübersicht

#### I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

#### II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

#### III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

#### IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 14 Urnenreihengrabstätten
- § 15 Urnenwahlgrabstätten
- § 16 Urnenreihengrabstätten inkl. Pflege unter Rasen
- § 17 Reihengrabstätten inkl. Pflege unter Rasen
- § 17a Wahlgrabstätten inkl. Pflege unter Rasen
- § 18 Wahlgrabstätten für Sargbestattungen inkl. Pflege und Bepflanzung
- § 19 Urnenwahlgrabstätten inkl. Pflege unter Rasen
- § 19a Urnenwahlgrabstätten inkl. Pflege unter Rasen am historischen Grabmal
- § 19b Urnenwahlgrabstätten inkl. Pflege „Am Zierapfel“ oder „Am Feldahorn“
- § 20 Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen inkl. Pflege „Am Mosaikfeld“
- § 20a Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen inkl. Pflege „An der Sandsteinstele“
- § 20b Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen inkl. Pflege „Im Zirkelfeld“
- § 20c Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen inkl. Pflege „Im Wäldchen“
- § 21 Baumgrabstätten inkl. Pflege für Urnenbestattungen
- § 22 Urnenreihengrabstätten inkl. Pflege „An der Blumenwiese“
- § 23 Urnengrabstätten inkl. Pflege im Grabfeld
- § 23a Grabstätte für Erdbestattungen inkl. Pflege im Grabfeld
- § 24 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 25 Bestattungsverzeichnis

#### V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 26 Gestaltungsgrundsatz
- § 27 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

#### VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

- § 28 Allgemeines
- § 29 Grabpflege, Grabschmuck
- § 30 Vernachlässigung

#### VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 31 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 32 Mausoleen und gemauerte Gräfte
- § 33 Entfernung
- § 34 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

#### VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

- § 35 Leichenhalle
- § 36 Benutzung der Friedhofskapelle

#### IX. Haftung und Gebühren

- § 37 Haftung  
§ 38 Gebühren

## X. Schlussvorschriften

- § 39 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

### I. Allgemeine Vorschriften

#### § 1

##### Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für die Friedhöfe des Ev.-luth. Friedhofsverbandes im Osnabrücker Land in ihrer jeweiligen Größe. Die Friedhöfe umfassen derzeit folgende Flurstücke in ihrer jeweiligen Größe:

##### Ev. Friedhof Bersenbrück

- Flur 5 Flurstück 39/8 mit 201m<sup>2</sup>
- Flur 5 Flurstück 39/9 mit 2523m<sup>2</sup>
- Flur 5 Flurstück 38/5 mit 1177m<sup>2</sup>
- Flur 5 Flurstück 39/19 mit 2224m<sup>2</sup>
- Flur 5 Flurstück 39/20 mit 2000m<sup>2</sup>

##### Ev. Friedhof Bippen

- Flur 1 Flurstück 321/103 mit 8948m<sup>2</sup>
- Flur 1 Flurstück 320/100 mit 82m<sup>2</sup>
- Flur 1 Flurstück 319/100 mit 506m<sup>2</sup>
- Flur 1 Flurstück 102/2 mit 1836m<sup>2</sup>
- Flur 1 Flurstück 100/3 mit 417m<sup>2</sup>
- Flur 1 Flurstück 98/3 mit 3854m<sup>2</sup>
- Flur 1 Flurstück 97/1 mit 1242m<sup>2</sup>
- Flur 1 Flurstück 96/2 mit 304m<sup>2</sup>
- Flur 1 Flurstück 100/4 mit 436m<sup>2</sup>
- Flur 1 Flurstück 100/2 mit 783m<sup>2</sup>
- Flur 1 Flurstück 104/2 mit 3145m<sup>2</sup>

##### Ev. Friedhof St. Martin Bramsche

- Flur 7 Flurstück 99/2 mit 34367m<sup>2</sup>
- Flur 7 Flurstück 107/2 mit 5144m<sup>2</sup>
- Flur 7 Flurstück 107/6 mit 283m<sup>2</sup>

##### Ev. Friedhof Hesepe

- Flur 6 Flurstück 31/1 mit 792 m<sup>2</sup>
- Flur 6 Flurstück 32/1 mit 1822 m<sup>2</sup>
- Flur 6 Flurstück 33 mit 7647 m<sup>2</sup>

##### Ev. Friedhof Rieste

- Flur 18 Flurstück 312/2 mit 1257 m<sup>2</sup>
- Flur 18 Flurstück 441/313 mit 3898 m<sup>2</sup>
- Flur 18 Flurstück 313/2 mit anteilig 265m<sup>2</sup>

##### Ev. Friedhof Ueffeln

- Flur 3 Flurstück 20 mit 7496m<sup>2</sup>
- Flur 3 Flurstück 19 mit 3411m<sup>2</sup>

- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.luth. Kirchengemeinde Bersenbrück, St.Georg Bippen, St. Martin Bramsche oder St. Johannis Bramsche, Christus Hesepe-Rieste-Sögeln oder Marien Ueffeln hatten. Sie dienen auch der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Gemeinde Bersenbrück oder der Stadt Bramsche hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein

Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Friedhöfe dienen auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

- (3) Bestattungen von Personen, die nicht unter Absatz 2 fallen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

#### § 2

##### Friedhofsverwaltung

- (1) Die Friedhöfe sind eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie werden von der Friedhofsverwaltung des Ev.-luth. Friedhofsverbandes im Osnabrücker Land verwaltet.
- (2) Die Verwaltung der Friedhöfe richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann Vorstandsvorstand des Ev.-luth. Friedhofsverbandes im Osnabrücker Land einzelne Personen oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

#### § 3

##### Schließung und Entwidmung

- (1) Die jeweiligen Friedhöfe, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.
- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 4

#### Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind ganzjährig tagsüber bzw. während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

### § 5

#### Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
  - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards, E-Rollern oder Fahrrädern aller Art – ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den jeweiligen Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer – zu befahren,
  - b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
  - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
  - e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
  - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
  - g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
  - h) Hunde unangeleint mitzubringen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Besondere Veranstaltungen auf dem jeweiligen Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

### § 6

#### Dienstleistungen und gewerbliche Arbeiten

- (1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für die Friedhöfe geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet sind in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätig

keit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den jeweiligen Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf den Friedhöfen keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (6) Folgenden Leistungen werden zur Wahrung eines einheitlichen Erscheinungsbildes, zur Einhaltung bestattungspflichtiger Vorschriften und zur Sicherung der Würde des Ortes entsprechender Abläufe auf dem Friedhof allein von der Friedhofsverwaltung (dem Friedhofsträger) erbracht: Bestattung (Ausheben und Verfüllen eines Grabes), Umbettung, allg. Friedhofsunterhaltung.

## III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

### § 7

#### Anmeldung einer Bestattung

- (1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen, sowie der vom Ev.-luth. Friedhofsverband im Osnabrücker Land angeforderten Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

### § 8

#### Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeithemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Grüften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

## **§ 9 Ruhezeiten**

- (1) **Ev. Friedhof Bersenbrück**
  - a. Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.
  - b. Die Ruhezeit Leichen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt 20 Jahre.
  - c. Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.
- (2) **Ev. Friedhof Bippin**
  - a. Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.
  - b. Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.
- (3) **Ev. Friedhof St. Martin Bramsche**
  - a. Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre.
  - b. Die Ruhezeit für Aschen beträgt 25 Jahre.
- (4) **Ev. Friedhof Hesepe und Rieste**
  - a. Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.
  - b. Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.
- (5) **Ev. Friedhof Ueffeln**
  - a. Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.
  - b. Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

## **§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen**

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umbettet werden.

- (3) Die berechnete Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen. Die Umbettungen werden vom Friedhofsträger begleitet und durchgeführt.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

## **IV. Grabstätten**

### **§ 11 Allgemeines**

- (1) Für die Friedhöfe des Ev.-luth. Friedhofsverbandes im Osnabrücker Land stehen grundsätzlich folgenden nachfolgende Grabarten zur Verfügung. Die unterschiedlichen Grabarten befinden sich in ihrer Form dabei nur auf einzelnen Friedhöfen.
  - a) Reihengrabstätten (§12),
  - b) Wahlgrabstätten (§13),
  - c) Urnenreihengrabstätten (§14),
  - d) Urnenwahlgrabstätten (§15),
  - e) Urnenreihengrabstätten inkl. Pflege unter Rasen (§16),
  - f) Reihengrabstätten inkl. Pflege unter Rasen (§17),
  - g) Wahlgrabstätten inkl. Pflege unter Rasen (§17a),
  - h) Wahlgrabstätten für Sargbestattungen inkl. Pflege und Bepflanzung (§18),
  - i) Urnenwahlgrabstätten inkl. Pflege unter Rasen (§19),
  - j) Urnenwahlgrabstätten inkl. Pflege unter Rasen am historischen Grabmal (§19a),
  - k) Urnenwahlgrabstätten inkl. Pflege „Am Zierapfel“ und „Am Feldahorn“ (§19b),
  - l) Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen inkl. Pflege „Am Mosaikfeld“ (§20),
  - m) Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen inkl. Pflege „An der Sandsteinstele“ (§20a),
  - n) Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen inkl. Pflege „Im Zirkelfeld“ (§20b),
  - o) Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen inkl. Pflege „Im Wäldchen“ (§20c),
  - p) Baumgrabstätten inkl. Pflege für Urnenbestattungen (§21),
  - q) Urnenreihengrabstätten inkl. Pflege „An der Blumenwiese“ (§22),

- r) Urnengrabstätte inkl. Pflege im Grabfeld (§23),
- s) Grabstätte für Erdbestattungen inkl. Pflege im Grabfeld (§23a),
- (2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen. Nutzungsrechte an Grabarten, die ausdrücklich die Pflege durch den Friedhofsträger enthalten, werden mit der Maßgabe vergeben, dass sich der Friedhofsträger zur Wahrung des einheitlichen Gestaltungsbildes die Pflege und Gestaltung und Veränderung der (Gemeinschafts-)Anlagen vorbehält und keine Gestaltungsrechte vergeben werden.
- (3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig – bei oder kurz nach der Geburt – verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.
- (5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war. Diese Regelung gilt nur für Wahl- oder Urnenwahlgrabstellen mit Gestaltungsrechten für die nutzungsberechtigte Person.
- (6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen in etwa folgende Größe haben:
- a) für Säрге von Kindern:  
Länge: 1,50m und Breite: 0,90m,
- von Erwachsenen:  
Länge: 2,50m und Breite: 1,20m
- b) für Urnen:  
Länge: 1m und Breite: 1m.
- Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.
- (7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.
- (9) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör

(Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

- (10) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

## **§ 12 Reihengrabstätten**

Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert und nicht wieder erworben werden.

## **§ 13 Wahlgrabstätten**

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes richtet sich nach der geltenden Ruhezeit für den jeweiligen Friedhof und wird vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
- (2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 5, 10, 15, 20, 25 oder 30 Jahre verlängert werden, die maximale Verlängerungszeit richtet sich nach der geltenden Ruhezeit des jeweiligen Friedhofes. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der geltenden Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
- (3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:
- a) Ehegatte,
- b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
- d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) Eltern,
- f) Geschwister,
- g) Stiefgeschwister,
- h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen be-



stattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der Nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nicht verwandter Personen bedarf eines Antrags der Nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

- (4) Die Nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen Nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.
- (5) Die Nutzungsberechtigte Person hat der Friedhofsverwaltung schriftlich mitzuteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die Nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei fällt das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4. Für den Übergang des Nutzungsrechtes ist der Kenntnisstand der Friedhofsverwaltung maßgeblich.

#### **§ 14 Urnenreihengrabstätten**

- (1) Urnenreihengrabstätten werden zur Bestattung von Aschen vergeben. In einer Urnenreihengrabstätte darf nur eine Asche bestattet werden.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenreihengrabstätten auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.

#### **§ 15 Urnenwahlgrabstätten**

- (1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer des Nutzungsrechtes gemäß der geltenden Ruhezeit für den jeweiligen Friedhof vergeben. Das Nutzungsrecht wird vom Tage der Verleihung an gerechnet.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

#### **§ 16**

#### **Urnenreihengrabstätten inkl. Pflege unter Rasen**

- (1) Urnenreihengrabstätten inkl. Pflege unter Rasen werden zur Bestattung von Aschen vergeben. In einer Urnenreihengrabstätte darf nur eine Asche bestattet werden.
- (2) Zur Wahrung des einheitlichen Gestaltungsbildes übernimmt und obliegt die Pflege und Gestaltung der Anlage dem Friedhofsträger. Es werden keine Gestaltungsrechte vergeben. Das Niederlegen von Blumen oder Grabschmuck auf den Rasenflächen ist nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung ist befugt abgelegten Blumen- oder Grabschmuck ohne Ankündigung zu entfernen. Sie ist nicht zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Die Niederlegung einer Grabplatte ist verpflichtend. Art der Grabplatte und Umfang der zu beschriftenden Daten werden aufgrund eines einheitlichen Gestaltungsbildes von der Friedhofsverwaltung vorgegeben. Die Grabplatten können von der Friedhofsverwaltung im Namen der Nutzungsberechtigten Person bei dem Dienstleistungserbringer in Auftrag gegeben werden. Die Kosten trägt die Nutzungsberechtigte bzw. gebührenpflichtige Person gemäß der Entgeltordnung.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenreihengrabstätten unter Rasen auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.

#### **§ 17**

#### **Reihengrabstätten inkl. Pflege unter Rasen**

- (1) Reihengrabstätten inkl. Pflege unter Rasen werden zur Bestattung von Särgen vergeben. In einer Reihengrabstätte unter Rasen darf nur ein Sarg bestattet werden.
- (2) Zur Wahrung des einheitlichen Gestaltungsbildes übernimmt und obliegt die Pflege und Gestaltung der Anlage dem Friedhofsträger. Es werden keine Gestaltungsrechte vergeben. Das Niederlegen von Blumen- oder Grabschmuck auf den Rasenflächen ist nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung ist befugt abgelegten Blumen oder Grabschmuck ohne Ankündigung zu entfernen. Sie ist nicht zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Die Niederlegung einer Grabplatte ist verpflichtend. Art der Grabplatte und Umfang der zu beschriftenden Daten werden aufgrund eines einheitlichen Gestaltungsbildes von der Friedhofsverwaltung vorgegeben. Die Grabplatten können von der Friedhofsverwaltung im Namen der Nutzungsberechtigten Person bei dem Dienstleistungserbringer in Auftrag gegeben werden. Die Kosten trägt die Nutzungsberechtigte bzw. gebührenpflichtige Person gemäß der Entgeltordnung.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für die Reihengrabstätten unter Rasen auch die Vorschriften der Reihengrabstätten.

#### **§ 17a**

#### **Wahlgrabstätten inkl. Pflege unter Rasen**

- (1) Wahlgrabstätten inkl. Pflege unter Rasen werden zur Bestattung von Särgen vergeben. Der Erwerb des Nutzungsrechtes ist für eine oder zwei Grabstellen möglich. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist einmalig mit zwei-

ter Besetzung möglich. Die Nutzungszeit richtet sich nach der geltenden Ruhezeit für den jeweiligen Friedhof.

- (2) Zur Wahrung des einheitlichen Gestaltungsbildes übernimmt und obliegt die Pflege und Gestaltung der Anlage dem Friedhofsträger. Es werden keine Gestaltungsrechte vergeben. Das Niederlegen von Blumen- oder Grabschmuck auf den Rasenflächen ist nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung ist befugt abgelegten Blumen oder Grabschmuck ohne Ankündigung zu entfernen. Sie ist nicht zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Die Niederlegung einer Grabplatte ist verpflichtend. Art der Grabplatte und Umfang der zu beschriftenden Daten werden aufgrund eines einheitlichen Gestaltungsbildes von der Friedhofsverwaltung vorgegeben. Die Grabplatten können von der Friedhofsverwaltung im Namen der nutzungsberechtigten Person bei dem Dienstleistungserbringer in Auftrag gegeben werden. Die Kosten trägt die nutzungsberechtigte bzw. gebührenpflichtige Person gemäß der Entgeltordnung.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für die Wahlgrabstätten unter Rasen auch die Vorschriften der Wahlgrabstätten.

### **§ 18 Wahlgrabstätten für Sargbestattungen inkl. Pflege und Bepflanzung**

- (1) Wahlgrabstätten für Sargbestattungen inkl. Pflege und Bepflanzung werden mit einer oder zwei Grabstellen in einer eingefassten Grabfläche vergeben. Die Dauer der Nutzungszeit richtet sich nach der für den jeweiligen Friedhof geltenden Ruhezeit.
- (2) Zur Wahrung des einheitlichen Gestaltungsbildes übernimmt und obliegt die Pflege und Gestaltung der Grabanlage dem Friedhofsträger. Es werden keine Gestaltungsrechte vergeben. Dieser errichtet für ein einheitliches Gestaltungsbild der Stätte auch ein Grabmal. Die Kosten für das Grabmal richten sich nach der Entgeltordnung und sind von der nutzungsberechtigten bzw. gebührenpflichtigen Person zu tragen. Die Beschriftung ist von den Angehörigen selbst beim Steinmetz in Auftrag zu geben und gesondert mit diesem abzurechnen.
- (3) Die Pflege und Wechselbepflanzung der Grabstätten erfolgt durch den Friedhofsträger. Das Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht zur Errichtung eines weiteren Grabmales oder zur eigenen Pflege und Bepflanzung der Grabstätte. Für die Behebung der Mängel an den aufgestellten und erworbenen Grabmälern hat die nutzungsberechtigte Person auf eigene Kosten zu sorgen. Das Ablegen von Blumen- und Grabschmuck im geringen Umfang ist zulässig.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für die Wahlgrabstätten für Sargbestattungen inkl. Pflege und Bepflanzung auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

### **§ 19 Urnenwahlgrabstätten inkl. Pflege unter Rasen**

- (1) Urnenwahlgrabstätten inkl. Pflege unter Rasen werden zur Bestattung von Aschen vergeben. Der Erwerb des Nut-

zungsrechtes ist für eine oder zwei Grabstellen möglich. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist einmalig bei zweiter Beisetzung möglich. Die Dauer der Nutzungszeit richtet sich nach der für den jeweiligen Friedhof geltenden Ruhezeit.

- (2) Zur Wahrung des einheitlichen Gestaltungsbildes übernimmt und obliegt die Pflege und Gestaltung der Anlage dem Friedhofsträger. Es werden keine Gestaltungsrechte vergeben. Das Niederlegen von Blumen oder Grabschmuck auf den Rasenflächen ist nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung ist befugt abgelegten Blumen- oder Grabschmuck ohne Ankündigung zu entfernen. Sie ist nicht zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Die Niederlegung einer Grabplatte ist verpflichtend. Art der Grabplatte und Umfang der zu beschriftenden Daten werden aufgrund eines einheitlichen Gestaltungsbildes von der Friedhofsverwaltung vorgegeben. Die Grabplatten können von der Friedhofsverwaltung im Namen der nutzungsberechtigten Person bei dem Dienstleistungserbringer in Auftrag gegeben werden. Die Kosten trägt die nutzungsberechtigte bzw. gebührenpflichtige Person gemäß der Entgeltordnung.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten unter Rasen auch die Vorschriften für Urnenwahlgrabstätten.

### **§ 19a Urnenwahlgrabstätten inkl. Pflege unter Rasen am historischen Grabmal**

- (1) Urnenwahlgrabstätten inkl. Pflege unter Rasen am historischen Grabmal werden zur Bestattung von Aschen vergeben. Der Erwerb des Nutzungsrechtes ist für eine oder zwei Grabstellen möglich. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist einmalig bei zweiter Beisetzung möglich. Die Dauer der Nutzungszeit richtet sich nach der für den jeweiligen Friedhof geltenden Ruhezeit.
- (2) Zur Wahrung des einheitlichen Gestaltungsbildes übernimmt und obliegt die Pflege und Gestaltung der Anlage dem Friedhofsträger. Es werden keine Gestaltungsrechte vergeben. Das Niederlegen von Blumen oder Grabschmuck auf den Rasenflächen ist nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung ist befugt abgelegten Blumen- oder Grabschmuck ohne Ankündigung zu entfernen. Sie ist nicht zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Die Beschriftung des vorhandenen historischen Grabmals mit Vor- und Zunamen der bestatteten Person ist aufgrund eines einheitlichen Gestaltungsbildes verpflichtend und bei dem von der Friedhofsverwaltung vorgegebenen Steinmetz von den Angehörigen in Auftrag zu geben und mit diesem abzurechnen.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten unter Rasen am historischen Grabmal auch die Vorschriften für Urnenwahlgrabstätten.

### **§ 19b Urnenwahlgrabstätten inkl. Pflege „Am Zierapfel“ oder „Am Feldahorn“**

- (1) Urnenwahlgrabstätten inkl. Pflege „Am Zierapfel“ oder

„Am Feldahorn“ werden zur Bestattung von Aschen vergeben. Der Erwerb des Nutzungsrechtes ist für eine oder mehrere Grabstellen möglich. Die Dauer der Nutzungszeit richtet sich nach der für den jeweiligen Friedhof geltenden Ruhezeit.

- (2) Zur Wahrung des einheitlichen Gestaltungsbildes übernimmt und obliegt die Pflege und Gestaltung der Anlage dem Friedhofsträger. Es werden keine Gestaltungsrechte vergeben. Das Niederlegen von Blumen oder Grabschmuck auf den Rasenflächen ist nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung ist befugt abgelegten Blumen- oder Grabschmuck ohne Ankündigung zu entfernen. Sie ist nicht zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Im Rahmen des Gestaltungsbildes der Anlage hat der Friedhofsträger Grabmäler errichten lassen. Der Erwerb und die Beschriftung eines Grabmales bei Bestattung in einer Urnenwahlgrabstätte „Am Zierapfel“ oder „Am Feldahorn“ sind aufgrund eines einheitlichen Gestaltungsbildes verpflichtend. Im Falle der ersten Beisetzung lässt die Friedhofsverwaltung das Grabmal mit Vor- und Zunamen der/s Bestatteten versehen. Die Kosten für Grabmal und Erstbeschriftung trägt die nutzungsberechtigte bzw. gebührenpflichtige Person. Diese richten sich nach der Entgeltordnung. Die Beschriftung im Falle der zweiten oder weiteren Beisetzung sind zwischen Steinmetz und nutzungsberechtigter bzw. gebührenpflichtiger Person direkt abzuwickeln.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten inkl. Pflege „Am Zierapfel“ oder „Am Feldahorn“ auch die Vorschriften für Urnenwahlgrabstätten.

## **§ 20**

### **Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen inkl. Pflege „Am Mosaikfeld“**

- (1) Grabstellen in der Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen inkl. Pflege „Am Mosaikfeld“ werden zur Bestattung von Aschen vergeben. Der Erwerb des Nutzungsrechtes ist für eine oder mehrere Grabstellen möglich. Die Beisetzungsstelle der/des Verstorbenen wird auf dem Gemeinschaftsfeld nicht kenntlich gemacht. Die Dauer der Nutzungszeit richtet sich nach der für den jeweiligen Friedhof geltenden Ruhezeit.
- (2) Zur Wahrung des einheitlichen Gestaltungsbildes übernimmt und obliegt die Pflege und Gestaltung der Anlage dem Friedhofsträger. Es werden keine Gestaltungsrechte vergeben. Das Niederlegen von Blumen oder Grabschmuck auf den Rasenflächen ist nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung ist befugt abgelegten Blumen- oder Grabschmuck ohne Ankündigung zu entfernen. Sie ist nicht zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Die Beschriftung des vorhandenen Zentraldenkmals mit Vor- und Zunamen der bestatteten Person ist verpflichtend. Art und Umfang der Beschriftung wird aufgrund eines einheitlichen Gestaltungsbildes von der Friedhofsverwaltung vorgegeben. Die Beauftragung und Abrechnung der Beschriftung erfolgt zwischen der nutzungsberechtigten bzw. gebührenpflichtigen Person und dem von der Friedhofsverwaltung gewähltem Steinmetz.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gilt für die Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen inkl.

Pflege „Am Mosaikfeld“ die Vorschriften für Urnenwahlgrabstätten.

## **§ 20a**

### **Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen inkl. Pflege „An der Sandsteinstele“**

- (1) Grabstellen in der Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen inkl. Pflege „An der Sandsteinstele“ werden zur Bestattung von Aschen vergeben. Eine Grabstelle wird im Todesfall der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Eine Verlängerung ist nicht möglich. Die Beisetzungsstelle der/des Verstorbenen wird auf dem Gemeinschaftsfeld nicht kenntlich gemacht.
- (2) Zur Wahrung des einheitlichen Gestaltungsbildes übernimmt und obliegt die Pflege und Gestaltung der Anlage dem Friedhofsträger. Es werden keine Gestaltungsrechte vergeben. Das Niederlegen von Blumen oder Grabschmuck auf den Rasenflächen ist nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung ist befugt abgelegten Blumen- oder Grabschmuck ohne Ankündigung zu entfernen. Sie ist nicht zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Die Beschriftung des vorhandenen Zentraldenkmals mit Vor- und Zunamen der bestatteten Person ist verpflichtend. Art und Umfang der Beschriftung wird aufgrund eines einheitlichen Gestaltungsbildes von der Friedhofsverwaltung vorgegeben. Die Beauftragung und Abrechnung der Beschriftung erfolgt zwischen der nutzungsberechtigten bzw. gebührenpflichtigen Person und dem von der Friedhofsverwaltung gewähltem Steinmetz.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gilt für die Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen inkl. Pflege „An der Sandsteinstele“ die Vorschriften für Urnenreihengrabstätten.

## **§ 20b**

### **Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen inkl. Pflege „Im Zirkelfeld“**

- (1) Grabstellen in der Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen inkl. Pflege „Im Zirkelfeld“ werden zur Bestattung von Aschen vergeben. Der Erwerb des Nutzungsrechtes ist für eine oder mehrere Grabstellen möglich. Die Beisetzungsstelle der/des Verstorbenen wird auf dem Gemeinschaftsfeld nicht kenntlich gemacht. Die Dauer der Nutzungszeit richtet sich nach der für den jeweiligen Friedhof geltenden Ruhezeit.
- (2) Zur Wahrung des einheitlichen Gestaltungsbildes übernimmt und obliegt die Pflege und Gestaltung der Anlage dem Friedhofsträger. Es werden keine Gestaltungsrechte vergeben. Das Niederlegen von Blumen oder Grabschmuck auf den Rasenflächen ist nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung ist befugt abgelegten Blumen- oder Grabschmuck ohne Ankündigung zu entfernen. Sie ist nicht zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Die Beschriftung des vorhandenen Zentraldenkmals mit Vor- und Zunamen der bestatteten Person ist verpflichtend. Art und Umfang der Beschriftung wird aufgrund eines einheitlichen Gestaltungsbildes von der Friedhofsverwaltung vorgegeben. Im Falle der Beisetzung lässt die Friedhofsverwaltung das Zentraldenkmal mit Vor- und Zunamen der/s Bestatteten versehen. Die Kosten für die Be-

schriftung trägt die Nutzungsberechtigte bzw. gebührenpflichtige Person und richten sich nach der Entgeltordnung.

- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gilt für die Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen inkl. Pflege „Im Zirkelfeld“ die Vorschriften für Urnenwahlgrabstätten.

### **§ 20c Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen inkl. Pflege „Im Wäldchen“**

- (1) Grabstellen in der Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen inkl. Pflege „Im Wäldchen“ werden zur Bestattung von Aschen vergeben. Eine Grabstelle wird im Todesfall der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Eine Verlängerung ist nicht möglich. Die Beisetzungsstelle der/des Verstorbenen wird auf dem Gemeinschaftsfeld nicht kenntlich gemacht.
- (2) Zur Wahrung des einheitlichen Gestaltungsbildes übernimmt und obliegt die Pflege und Gestaltung der Anlage dem Friedhofsträger. Es werden keine Gestaltungsrechte vergeben. Das Niederlegen von Blumen oder Grabschmuck auf den Rasenflächen ist nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung ist befugt abgelegten Blumen- oder Grabschmuck ohne Ankündigung zu entfernen. Sie ist nicht zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Die Beschriftung des vorhandenen Zentraldenkmals mit Vor- und Zunamen der bestatteten Person ist verpflichtend. Art und Umfang der Beschriftung wird aufgrund eines einheitlichen Gestaltungsbildes von der Friedhofsverwaltung vorgegeben. Die Beauftragung und Abrechnung der Beschriftung erfolgt zwischen der Nutzungsberechtigten bzw. gebührenpflichtigen Person und dem von der Friedhofsverwaltung gewähltem Steinmetz.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gilt für die Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen inkl. Pflege „Im Wäldchen“ die Vorschriften für Urnenreihengrabstätten.

### **§ 21 Baumgrabstätten inkl. Pflege für Urnenbestattungen**

- (1) Baumgrabstätten inkl. Pflege werden zur Bestattung von Aschen vergeben. Der Erwerb des Nutzungsrechtes ist für eine Grabstelle (Baumurnenreihengrabstätte) oder für zwei Grabstellen (Baumurnenwahlgrabstätte) möglich. Die Dauer der Nutzungszeit richtet sich nach der für den jeweiligen Friedhof geltenden Ruhezeit. Im Falle des Erwerbes einer Baumurnenwahlgrabstätte ist eine Verlängerung der Nutzungszeit möglich und im Falle einer weiteren Beisetzung nötig.
- (2) Zur Wahrung des einheitlichen Gestaltungsbildes übernimmt und obliegt die Pflege und Gestaltung der Anlage dem Friedhofsträger. Es werden keine Gestaltungsrechte vergeben. Das Niederlegen von Blumen oder Grabschmuck auf den Rasenflächen ist nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung ist befugt abgelegten Blumen- oder Grabschmuck ohne Ankündigung zu entfernen. Sie ist nicht zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Die Niederlegung einer Grabplatte ist verpflichtend. Art der

Grabplatte und Umfang der zu beschriftenden Daten werden aufgrund eines einheitlichen Gestaltungsbildes von der Friedhofsverwaltung vorgegeben. Die Grabplatten können von der Friedhofsverwaltung im Namen der Nutzungsberechtigten Person bei dem Dienstleistungserbringer in Auftrag gegeben werden. Die Abrechnung der Kosten erfolgt direkt zwischen der Nutzungsberechtigten bzw. gebührenpflichtigen Person und dem von der Friedhofsverwaltung gewähltem Steinmetz.

- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für die Baumgrabstätten inkl. Pflege auch die Vorschriften für Urnenreihengrabstätten bzw. Urnenwahlgrabstätten.

### **§ 22 Urnenreihengrabstätten inkl. Pflege „An der Blumenwiese“**

- (1) Urnenreihengrabstätten inkl. Pflege „An der Blumenwiese“ werden zur Bestattung von Aschen vergeben. In einer Urnenreihengrabstätte darf nur eine Asche bestattet werden.
- (2) Zur Wahrung des einheitlichen Gestaltungsbildes übernimmt und obliegt die Pflege und Gestaltung der Anlage dem Friedhofsträger. Es werden keine Gestaltungsrechte vergeben. Das Niederlegen von Blumen oder Grabschmuck auf den Rasenflächen ist nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung ist befugt abgelegten Blumen- oder Grabschmuck ohne Ankündigung zu entfernen. Sie ist nicht zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Die Beschriftung des vorhandenen Grabmals mit Vor- und Zunamen der bestatteten Person ist verpflichtend. Art und Umfang der Beschriftung werden aufgrund eines einheitlichen Gestaltungsbildes von der Friedhofsverwaltung vorgegeben. Die Beschriftung wird von der Friedhofsverwaltung veranlasst. Die Kosten trägt die Nutzungsberechtigte bzw. gebührenpflichtige Person gemäß der Entgeltordnung.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenreihengrabstätten inkl. Pflege „An der Blumenwiese“ auch die Vorschriften für Urnenreihengrabstätten.

### **§ 23 Urnengrabstätten inkl. Pflege im Grabfeld**

- (1) Urnengrabstätten inkl. Pflege im Grabfeld werden zur Bestattung von Aschen vergeben. Der Erwerb des Nutzungsrechtes ist für eine Grabstelle (Urnenreihengrabstätte) oder für zwei Grabstellen (Urnwahlgrabstätte) möglich. Die Dauer der Nutzungszeit richtet sich nach der für den jeweiligen Friedhof geltenden Ruhezeit. Im Falle des Erwerbes einer Urnenwahlgrabstätte ist eine Verlängerung der Nutzungszeit möglich und im Falle einer weiteren Beisetzung nötig.
- (2) Zur Wahrung des einheitlichen Gestaltungsbildes übernimmt und obliegt die Pflege und Gestaltung der Anlage dem Friedhofsträger. Es werden keine Gestaltungsrechte vergeben. Das Niederlegen von Blumen oder Grabschmuck auf den Rasenflächen ist nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung ist befugt abgelegten Blumen- oder Grabschmuck ohne Ankündigung zu entfernen. Sie ist nicht zum Ersatz verpflichtet.

- (3) Die Beschriftung des vorhandenen Zentraldenkmals mit Vor- und Zunamen der bestatteten Person ist verpflichtend. Art und Umfang der Beschriftung werden aufgrund eines einheitlichen Gestaltungsbildes von der Friedhofsverwaltung vorgegeben. Die Beschriftung wird von der Friedhofsverwaltung veranlasst. Die Kosten trägt die nutzungsberechtigte bzw. gebührenpflichtige Person gemäß der Entgeltordnung.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für die Urnengrabstätten inkl. Pflege auch die Vorschriften für Urnenreihengrabstätten bzw. Urnenwahlgrabstätten.

#### **§ 23a**

##### **Grabstätte für Erdbestattungen inkl. Pflege im Grabfeld**

- (1) Grabstätten inkl. Pflege im Grabfeld werden zur Bestattung von Särgen vergeben. Der Erwerb des Nutzungsrechtes ist für eine Grabstelle (Reihengrabstätte) oder für zwei Grabstellen (Wahlgrabstätte) möglich. Die Dauer der Nutzungszeit richtet sich nach der für den jeweiligen Friedhof geltenden Ruhezeit. Im Falle des Erwerbes einer Wahlgrabstätte ist eine Verlängerung der Nutzungszeit möglich und im Falle einer weiteren Beisetzung nötig.
- (2) Zur Wahrung des einheitlichen Gestaltungsbildes übernimmt und obliegt die Pflege und Gestaltung der Anlage dem Friedhofsträger. Es werden keine Gestaltungsrechte vergeben. Das Niederlegen von Blumen oder Grabeschmuck auf den Rasenflächen ist nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung ist befugt abgelegten Blumen- oder Grabschmuck ohne Ankündigung zu entfernen. Sie ist nicht zum Ersatz verpflichtet
- (3) Das Errichten eines Grabmales mit Beschriftung ist verpflichtend. Art des Grabmals und Umfang der zu beschriftenden Daten werden aufgrund eines einheitlichen Gestaltungsbildes von der Friedhofsverwaltung vorgegeben. Die Beauftragung und Abrechnung des Grabmals und Beschriftung erfolgt zwischen der nutzungsberechtigten bzw. gebührenpflichtigen Person und dem von der Friedhofsverwaltung gewähltem Steinmetz.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für die Urnengrabstätten inkl. Pflege auch die Vorschriften für Urnenreihengrabstätten bzw. Urnenwahlgrabstätten.

#### **§ 24**

##### **Rückgabe von Wahlgrabstätten**

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 6 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

#### **§ 25**

##### **Bestattungsverzeichnis**

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

#### **V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen**

#### **§ 26**

##### **Gestaltungsgrundsatz**

Leitbild für die Gestaltung von Grabstätten ist der grüne, blühende, bienen- und insektenfreundliche Friedhof. Der Ev.-luth. Friedhofsverband im Osnabrücker Land als Friedhofsträger hat bei Anlage, Gestaltung, Nutzung und Bewirtschaftung der Friedhöfe den Belangen des Natur- und Umweltschutzes Rechnung zu tragen. Die Ziele und Erfordernisse von Abfallvermeidung und Abfallverwertung sind zu beachten. Es gilt darauf hinzuwirken, dass auf die Verwendung von Kunststoffen verzichtet wird. Die Verwertung von Kunststoffen, die nicht biologisch abbaubar sind, ist zu vermeiden. Die Friedhöfe sollen Orte der Andacht für Besucherinnen und Besucher sein. Jede Grabstätte ist daher so zu gestalten, zu unterhalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhof als Ort der Ruhe für die Bestatteten und der Andacht für die Besucherinnen und Besucher in seinen einzelnen Teilen, sowie in seiner Gesamtlage gewahrt und Anwesende in ihrer Trauer nicht gestört werden. Das einzelne Grab soll sich in das Gesamtbild einfügen.

#### **§ 27**

##### **Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen**

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucherinnen und Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 26 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.
- (3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.
- (4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen

oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

## **VI. Anlage und Pflege der Grabstätten**

### **§ 28 Allgemeines**

- (1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet. Bäume und Sträucher dürfen eine Höhe von 2 m grundsätzlich nicht überschreiten. Jede belegte oder teilbelegte Grabstätte ist durch ein Grabmal kenntlich zu machen. Der Verzicht auf die Anbringung des Namens der in einer Grabstätte bestatteten Person ist nicht gestattet.
- (2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes. Die Grabstätten sind mit Kantensteinen oder Grabumfassungen einzufassen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
- (5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.
- (6) Bei der Anlage, Gestaltung und Unterhaltung der Grabstätten ist die Verwendung von Kunststoffen, Glas und Plastik nicht gestattet. Die Abdeckung von Grabstätten ist nur bis zu 1/3 der Grabfläche zulässig. Die Abdeckung mit Beton, Platten, Folie, Terrazzo, Teerpappe und anderen wasser- und luftundurchlässigen Materialien ist nicht gestattet. Eine Abdeckung zur Erleichterung der Pflege hat mit Rindenmulch, Pinienmulch (o.Ä.) oder Bodendeckern zu erfolgen. Die Verwendung von Kies, Schotter und sonstigen Steinmaterialien ist nicht gestattet.

### **§ 29 Grabpflege, Grabschmuck**

- (1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.
- (2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze

verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

- (3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

## **§ 30 Vernachlässigung**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.
- (2) Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege bzw. die Meldung bei der Friedhofsverwaltung hingewiesen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis zwei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
  - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
  - b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

## **VII. Grabmale und andere Anlagen**

### **§ 31 Errichtung und Änderung von Grabmalen**

- (1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.
- (2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.
- (3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen

eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung und das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten genehmigt. Die Genehmigung obliegt der Friedhofsverwaltung der Ev.-luth. Friedhofsverband im Osnabrücker Land. Sollte ein Dienstleistungserbringer ohne die erforderliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung den Auftrag und das Errichten eines Grabmales oder anderen Anlage ausführen, so hat die Nutzungsberechtigte Person bzw. die auftraggebende Person dafür Sorge zu tragen, dass Grabmal zu entfernen und unter erneuter Anzeige ein genehmigungsfähiges und ordnungsgemäßes Grabmal errichten zu lassen. Etwaige Schadensersatzansprüche sind zwischen der Nutzungsberechtigten bzw. auftraggebenden Person und dem Dienstleistungserbringer zu klären.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.

(5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen. Die vorgeschriebene jährliche Prüfung der Grabmalanlagen erfolgt ausschließlich über den Friedhofsträger und ist diesem vorbehalten. Festgestellte Mängel sind von der Nutzungsberechtigten Person zu beheben bzw. nach Maßgabe der Regelung in Absatz 7 und 8 beheben zu lassen. Für die Beseitigung von Mängeln an Grabmalen ist die Nutzungsberechtigte Person auch dann zuständig, wenn diese ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte innerhalb einer von dem Ev.-luth. Friedhofsverband im Osnabrücker Land gestalteten und unterhaltenen (Gemeinschafts)-Grabanlage erworben hat, sofern mit dem Nutzungsrecht der Erwerb eines Grabmals einhergeht. Die Unterhaltung und Pflege gewisser Grabanlagen durch den Ev.-luth. Friedhofsverband im Osnabrücker Land befreit die Nutzungsberechtigte Person nicht von der Verpflichtung zum Erhalt der Standsicherheit.

(6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. 3Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

(7) Die Nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.

(8) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungs

erbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der Nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 27 Absatz 4.

### § 32

#### Mausoleen und gemauerte Grüfte

(1) Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Grüfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 27 Absätze 3 und 4 entsprechend.

(2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Grüften ist nur möglich, wenn sich die Nutzungsberechtigten Personen in schriftlichen Verträgen gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichten, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Grüfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen oder gemauerten Grüfte von den Nutzungsberechtigten Personen vollständig zu entfernen.

### § 33

#### Entfernung

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes hat der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen zu entfernen. Soweit es sich um Grabmale nach § 34 handelt, bedarf die Entfernung der Zustimmung des Friedhofsträgers. Kommt der bisherige Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe über das Abräumen der Reihengräber (§12 Abs. 2) oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern nach, kann der Friedhofsträger die Abräumung auf Kosten des bisherigen Berechtigten vornehmen oder veranlassen. Für die entstehenden Kosten ist die nach der Gebühren bzw. Entgeltordnung vorgesehene Gebühr bzw. Entgelt zu zahlen. Ersatz für Grabmale oder sonstige Anlagen ist von dem Friedhofsträger nicht zu leisten. Auch ist dieser nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale oder sonstiger Anlagen nicht verpflichtet. Die Verpflichtun-

gen aus der vorstehenden Bestimmung erstrecken sich auch auf bei Inkrafttreten dieses Absatzes bereits vorhandene Grabmale und sonstige Anlagen.

### § 34

#### Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

### VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

#### § 35

##### Leichenhalle und Leichenkammern

- (1) Die Leichenhalle und die Leichenkammern dienen zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung.
- (2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Säрге sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.
- (3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

#### § 36

##### Benutzung der Friedhofskapelle

- (1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.
- (2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
- (3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

### IX. Haftung und Gebühren

#### § 37

##### Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

#### § 38

##### Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebüh-

renordnung und für Leistungen Entgelte nach der jeweiligen Entgeltordnung zu entrichten.

### X. Schlussvorschriften

#### § 39

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Friedhofsordnungen in der Fassung vom 12.03.2020, 29.04.2010, 07.10.2020, 08.04.2014 und 12.11.2015 außer Kraft.

**Bramsche**, den 05. September 2023

#### Der Friedhofsverbandsvorstand:

(Siegel)

Cierpka  
Vorsitzende/r

Dockemeyer  
weiteres Mitglied

#### Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 3 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

**Bramsche**, den 06. September 2023

#### Der Kirchenkreisvorstand:

(Siegel)

Funke  
Regionalbeauftragter

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 18, 30. September 2023

**22**

### Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den

**Ev.-luth. Friedhof Bersenbrück  
Ev.-luth. Friedhof Bippen  
Ev.-luth. Friedhof St. Martin Bramsche  
Ev.-luth. Friedhof Hesepe  
Ev.-luth. Friedhof Rieste  
Ev.-luth. Friedhof Ueffeln**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 38 der Friedhofsordnung hat der Verbandsvorstand des Ev.-luth. Friedhofsverbandes im Osnabrücker Land für den

Ev.-luth. Friedhof Bersenbrück  
Ev.-luth. Friedhof Bippen  
Ev.-luth. Friedhof St. Martin Bramsche  
Ev.-luth. Friedhof Hesepe  
Ev.-luth. Friedhof Rieste  
Ev.-luth. Friedhof Ueffeln

am 05. September 2023 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:



## § 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

## § 2 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist
  1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
  2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
  3. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist
  1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wesen Interesse sie vorgenommen wird,
  2. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

## § 3 Entstehen der Gebührenschild

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

## § 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## § 5 Mahnggebühren und Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so werden bei schriftlicher Mahnung Mahnggebühren erhoben.
- (2) Rückständige Gebühren und Mahnggebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschildner oder die Vollstreckungsschildnerin zu tragen.

## § 6 Gebührentarif

### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

#### A. Für den Ev. Friedhof Bersenbrück

1. Reihengrabstätte:  
Für 30 Jahre: 452 Euro
2. Wahlgrabstätte:  
Für 30 Jahre – je Grabstelle –: 531 Euro
3. Urnenreihengrabstätte:  
Für 20 Jahre: 255 Euro
4. Urnenwahlgrabstätte:  
Für 20 Jahre – je Grabstelle –: 297 Euro
5. Urnenreihengrabstätten unter Rasen  
Für 20 Jahre – je Grabstelle inkl. Pflege und FUG:  
(zzgl. der Kosten für die Grabplatte und Beschriftung) 765 Euro
6. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß der Friedhofsordnung:
  - a) eine Gebühr gemäß Nummer 7 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
  - b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II A.

7. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/20 bzw. 1/30 der Gebühren nach Nummern 2 oder 4 zu entrichten.

#### B. Für den Ev. Friedhof Bippen

1. Wahlgrabstätte:
  - a) Für 30 Jahre für Personen über 6 Jahren – je Grabstelle: 300 Euro
  - b) Für 30 Jahre für Personen bis zu 6 Jahren – je Grabstelle: 100 Euro
2. Urnenwahlgrabstätte:  
Für 30 Jahre – je Grabstelle –: 270 Euro
3. Grabstätten unter Rasen für Erdbestattungen  
Für 30 Jahre – je Grabstelle inkl. Pflege und FUG:  
(zzgl. Lieferung, Einbau und Beschriftung einer Grabplatte aus Granit, wird separat in Rechnung gestellt) 1.550 Euro
4. Urnengrabstätten unter Rasen

Für 30 Jahre - je Grabstelle inkl. Pflege und FUG:  
(zzgl. Lieferung, Einbau und Beschriftung einer  
Grabplatte aus Granit, wird separat in Rechnung  
gestellt) 1.000 Euro

5. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits  
belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß  
der Friedhofsordnung:
- a) eine Gebühr gemäß Nummer 6 zur Anpassung an  
die neue Ruhezeit und
  - b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II A.
6. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlänge-  
rung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist  
für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert  
wird, 1/30 der Gebühren nach Nummern 1 oder 2 zu  
entrichten.

### C. Für den Ev. Friedhof St. Martin Bramsche

1. Wahlgrabstätte:  
Für 25 Jahre – je Grabstelle: 913 Euro
2. Urnenwahlgrabstätte:  
Für 25 Jahre – je Grabstelle –: 732,50 Euro
3. Reihengrab:  
Für 25 Jahre für eine Grabstelle: 859 Euro
4. Urnenrasenreihengrab:  
(Mosaikfeld, Sandsteinstele und „Im Wäldchen“)  
Für 25 Jahre – je Grabstelle inkl. Pflege:  
(zzgl. Grabmal- und Beschriftungskosten) 959,50 Euro
5. Urnenrasenwahlgrab:  
(Mosaikfeld)  
Für 25 Jahre - je Grabstelle inkl. Pflege:  
(zzgl. Grabmal- und Beschriftungskosten) 959,50 Euro
6. A. Urnengrabstätte unter Rasen:  
(zzgl. Grabmal- und Beschriftungskosten) 822 Euro
- B. Urnengrabstätte „Im Zirkelfeld“
- a) Für 25 Jahre – je Grabstelle inkl. Pflege: 1.275,50 Euro
  - b) für jedes Jahr der Verlängerung- je Grabstelle:  
(zzgl. Grabmal- und Beschriftungskosten) 49,50 Euro
7. Urnenwahlgrabstätte am Zierapfel/am Feldahorn
- a) Für 25 Jahre – je Grabstelle inkl. Pflege: 1.589 Euro
  - b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle:  
(zzgl. Grabmal- und Beschriftungskosten) 63,56 Euro
8. Erdwahlgrabstätte inkl. Pflege
- a) Für 25 Jahre für eine Fläche  
für eine Sargbestattung: 13.268,50 Euro
  - aa) für jedes Jahr der Verlängerung  
der Grabstätte: 530,74 Euro
  - b) Für 25 Jahre für eine Fläche  
für zwei Sargbestattungen: 14.476,50 Euro

bb) für jedes Jahr der Verlängerung  
für die gesamte Fläche:  
(zzgl. Grabmal- und Beschriftungskosten) 579,06 Euro

9. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits  
belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß  
der Friedhofsordnung:
- a) eine Gebühr gemäß Nummer 10 zur Anpassung  
an die neue Ruhezeit und
  - b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II B.
10. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlänge-  
rung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist  
für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert  
wird, 1/25 der Gebühren nach Nummer 1, 2, 5 oder 6A  
zu entrichten. Darüber hinaus gilt die ausgewiesene  
Verlängerungsgebühr.
11. Beisetzungen von Fehlgeburten im Sternfeld erfol-  
gen gebührenfrei.

### D. Für den Ev. Friedhof Hesepe und Rieste

1. Wahlgrabstätte:  
Für 30 Jahre – je Grabstelle: 788 Euro
2. Urnenwahlgrabstätte:  
Für 30 Jahre – je Grabstelle –: 640 Euro
3. Reihengrabstätte:  
Für 30 Jahre für Personen über 6 Jahren: 746 Euro
4. Urnenreihengrabstätte  
Für 30 Jahre 604 Euro
5. Rasenreihengrabstätte für Erdbestattungen:  
Für 30 Jahre inkl. Pflege:  
(zzgl. der Kosten für die Grabplatte und Beschriftung) 1.275 Euro
6. Rasenwahlgrabstätte für Erdbestattungen:  
Für 30 Jahre inkl. Pflege – für zwei Grabstellen:  
(zzgl. der Kosten für die Grabplatten und Beschriftung) 2.550 Euro
7. Baumurnenreihengrabstätte:  
Für 30 Jahre inkl. Pflege:  
(zzgl. der Kosten für die Grabplatte und Beschriftung) 803 Euro
8. Baumurnenwahlgrabstätte:  
Für 30 Jahre inkl. Pflege - für zwei Grabstellen:  
(zzgl. der Kosten für die Grabplatten und Beschriftung) 1.606 Euro
9. Urnengrabstätte im Urnenfeld:
- a) Für 30 Jahre inkl. Pflege  
für ein Urnenreihengrab: 850 Euro
  - b) Für 30 Jahre inkl. Pflege  
für ein Urnenwahlgrab mit zwei Stellen: 1.700 Euro  
(zzgl. der Kosten für die Beschriftung  
am Zentraldenkmal)
10. Grabstätte im Grabfeld für Erdbestattungen:
- a) Für 30 Jahre inkl. Pflege  
für ein Reihengrab: 1.357 Euro
  - b) Für 30 Jahre inkl. Pflege für ein

Wahlgrab mit zwei Stellen: 2.714 Euro  
(zzgl. der Kosten für das Grabmal und Beschriftung(en))

11. Urnenreihengrabstätte im Gemeinschaftsfeld „An der Blumenwiese“  
Für 30 Jahre inkl. Pflege: 316 Euro  
(zzgl. der Kosten für die Beschriftung am Zentraldenkmal)

12. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß der Friedhofsordnung:  
c) eine Gebühr gemäß Nummer 13 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und  
d) eine Gebühr gemäß Abschnitt II A.

13. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 der Gebühren nach Nummern 1, 2, 6, 8, 9b oder 10b zu entrichten.

#### E. Für den Ev. Friedhof Ueffeln

1. Wahlgrabstätte:  
Für 30 Jahre – je Grabstelle –: 473 Euro

2. Urnenwahlgrabstätte:  
Für 30 Jahre – je Grabstelle –: 450 Euro

3. Urnenreihengrabstätten unter Rasen:  
Für 30 Jahre – je Grabstelle inkl. Pflege:  
(zzgl. der Kosten für die Grabplatten und Beschriftung) 723 Euro

4. Reihengrabstätte unter Rasen für Erdbestattungen:  
Für 30 Jahre – je Grabstelle inkl. Pflege:  
(zzgl. der Kosten für die Grabplatten und Beschriftung) 1.189 Euro

5. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß der Friedhofsordnung:  
a) eine Gebühr gemäß Nummer 7 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und  
b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II A.

7. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 der Gebühren nach Nummern 1 oder 2 zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

#### II. Gebühren für die Bestattung:

##### A. Für den Ev. Friedhof Bersenbrück, Ev. Friedhof Bippen, Ev. Friedhof Hesepe, Ev. Friedhof Rieste und Ev. Friedhof Ueffeln

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft mit Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde bei Erd- und Urnenbestattungen wird die Gebühr nach dem anfallenden Aufwand für diese Leistung berechnet.

#### B. Für den Ev. Friedhof St. Martin Bramsche

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft  
1. Für eine Erdbestattung  
a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 222 Euro  
b) bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr 493,50 Euro  
2. Für eine Urnenbestattung 197,50 Euro

#### III. Verwaltungsgebühren:

##### A. Für den Ev. Friedhof Bersenbrück

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung oder Änderung eines liegenden oder stehenden Grabmals 18 Euro

##### B. Für den Ev. Friedhof Bippen

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung oder Änderung eines liegenden oder stehenden Grabmals 12 Euro

##### C. Für den Ev. Friedhof St. Martin Bramsche

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung oder Änderung eines liegenden oder stehenden Grabmals 15 Euro

##### D. Allgemein für alle Friedhöfe

1. Verwaltungsaufwand je Stunde 25 Euro  
2. Laufende Prüfung der Standsicherheit eines Grabmals - je Jahr – je zu prüfendes Grabmal 0,92 Euro  
(Diese Gebühr wird bei Erwerb oder Verlängerung einer Grabstätte im Voraus für die Laufzeit abgerechnet.)

#### IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr zur Finanzierung der Kosten für Strom, Wasser, Abfallentsorgung und Pflege der allgemeinen Anlage

##### A. Für den Ev. Friedhof Bersenbrück

Für ein Jahr – je Grabstelle –: 8 Euro

##### B. Für den Ev. Friedhof Bippen

Für ein Jahr – je Grabstelle –: 7 Euro

#### V. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer/Friedhofskapelle:

##### A. Für den Ev. Friedhof Bersenbrück

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer je Sarg für drei Tage: 100 Euro  
2. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer je Sarg ab dem 3. Tag für jeden weiteren Tag: 50 Euro  
3. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle mit kleinem Raum je Trauerfeier: 75 Euro

4. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle mit großem Raum je Trauerfeier: 195 Euro

#### **B. Für den Ev. Friedhof Bippen**

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer je Sarg je Bestattungsfall: 95 Euro
2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Bestattungsfall: 130 Euro

#### **C. Für den Ev. Friedhof St. Martin Bramsche**

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer je Sarg je Bestattungsfall: 129 Euro
2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier: 258,50 Euro
3. Nutzung der Friedhofskapelle (geringfügige Nutzung zur Abschiednahme): 51,50 Euro

#### **D. Für den Ev. Friedhof Hesepe und Rieste**

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer in Rieste je Bestattungsfall: 106 Euro
2. Gebühr für die Nutzung der Kirche in Hesepe für eine Trauerfeier: 100 Euro

#### **E. Für den Ev. Friedhof Ueffeln**

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer je Sarg je Bestattungsfall: 164 Euro
2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier: 164 Euro

### **VI. Gebühren für Umbettungen**

#### **A. Für den Ev. Friedhof St. Martin Bramsche**

1. Umbettung eines Sarges nach Genehmigung durch die Gesundheitsbehörde: 863,50 Euro
2. Umbettung einer Urne nach Genehmigung durch die Gesundheitsbehörde 296 Euro

#### **§ 7**

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

#### **§ 8**

##### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die Friedhofsgebührenordnungen in der Fassung vom 12.03.2020, 24.11.2016, 07.10.2020, 14.11.2017 und 12.11.2015 außer Kraft.

Die Gebühren verstehen sich zzgl. ggf. anfallender Umsatzsteuer.

**Bramsche**, den 05. September 2023

#### **Der Friedhofsverbandsvorstand:**

(Siegel)

Cierpka  
Vorsitzende/r

Dockemeyer  
weiteres Mitglied

#### **Kirchenaufsichtliche Genehmigung**

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 3 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

**Bramsche**, den 06. September 2023

#### **Der Kirchenkreisvorstand:**

(Siegel)

Funke  
Regionalbeauftragter

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 18, 30. September 2023

### **23**

#### **Entgeltordnung zur Friedhofsordnung des Ev.-luth. Friedhofsverbandes im Osnabrücker Land**

Gemäß § 7 Absatz 1 der Satzung des Ev.-luth. Friedhofsverbandes im Osnabrücker Land vom 01. März 2023 hat der Verbandsvorstand des Ev.-luth. Friedhofsverbandes im Osnabrücker Land für den

Ev.-luth. Friedhof Bersenbrück  
Ev.-luth. Friedhof Bippen  
Ev.-luth. Friedhof St. Martin Bramsche  
Ev.-luth. Friedhof Hesepe  
Ev.-luth. Friedhof Rieste  
Ev.-luth. Friedhof Ueffeln

am 05. September 2023 folgende Entgeltordnung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Gegenstand der Entgelte**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für die Beauftragung von Leistungen des Ev.-luth. Friedhofsverbandes im Osnabrücker Land werden Entgelte erhoben.

#### **§ 2**

##### **Entgeltschuldner**

- (1) Schuldner der Entgelte ist
  1. wer die Leistung nach dieser Ordnung beauftragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
  2. wer die Zahlungspflicht gegenüber dem Friedhofsträger durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Schuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 3 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Entgeltanspruch entsteht mit dem Vertragsabschluss oder der Beauftragung der Leistung. Die Entgelte werden nach Maßgabe dieser Entgeltordnung bestimmt und den Entgeltschuldnern durch eine Rechnung bekannt gegeben.
- (2) Die Entgelte sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Rechnung zu zahlen.
- (3) Rückständige Entgelte und Säumniszuschläge werden im gerichtlichen Mahnverfahren beigetrieben. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

### § 4 Umsatzsteuer

Bei den in dieser Entgeltordnung ausgewiesenen Entgelten handelt es sich um Nettobeträge, in denen ein Umsatzsteueranteil nicht enthalten ist. Sofern auf die Umsätze des Friedhofsträgers, die auf den Leistungen beruhen, für welche die Gebühren erhoben werden, Umsatzsteuer erhoben wird, wird der Umsatzsteuerbetrag dem Entgeltschuldner auferlegt.

### § 5 Sonstige Leistungen

Für sonstige Leistungen, die weder im Gebührentarif nach der Friedhofsgebührenordnung noch in dem nachstehendem Entgelttarif aufgeführt sind, richten sich die Entgelte nach dem Angebot der Friedhofsverwaltung oder, wenn ein solches nicht vorliegt, nach den der Friedhofsträger entstandenen persönlichen und sachlichen Aufwendungen.

### § 6 Entgelttarife

1. Abräumen von Grabstätten  
  
Je Grabstelle – bei regulärem Aufwand (das Entgelt kann nach tatsächlichem Arbeitsaufwand ermäßigt oder erhöht ausfallen) 241,20 Euro
2. Arbeitsstunde für weitere Leistungen  
Je Stunde 42 Euro
3. Beheben eines Senkschadens  
Auffüllen von Mutterboden, Grob- und Feinplanum, nicht enthalten ist eine Neupflanzung 113,40 Euro

4. Grabstättenunterhaltung  
In dieser Leistung ist enthalten eine einfache Mindestpflege, bei der der Friedhofsträger das Grab pflegt, gießt und je nach Anlage eine Wechsel- und Neubepflanzung innerhalb der Laufzeit vornimmt.
  - a) bei Grabstätten bedeckt mit Pinienrinde/Rindenmulch  
je Stelle je Jahr 201 Euro
  - b) bei Grabstätten mit trockenoleranter Bepflanzung (Bodendecker o.Ä.)  
je Stelle je Jahr 292 Euro
  - c) bei Grabstätten mit Blumenbeet und Wechselbepflanzung bis zu 4x im Jahr  
je Stelle je Jahr 418 Euro
5. Inschriften, Grabsteine, Grabplatten und Plaketten
  - a) Grabplatte Urnenreihengrabstätte unter Rasen  
Ev. Friedhof Bersenbrück 332 Euro
  - b) Grabplatte Granit Rasengräber  
Ev. Friedhof Bippin 160 Euro
  - c) Gravur Grabplatte Granit Rasengräber  
Ev. Friedhof Bippin – je Buchstabe 8 Euro
  - d) Beschriftung am Zentraldenkmal „Im Zirkelfeld“  
Ev. Friedhof St. Martin Bramsche 278,90 Euro
  - e) Grabstein inkl. Erstbeschriftung Urnenwahlgrabstätte „Am Feldahorn“  
Ev. Friedhof St. Martin Bramsche 2.500 Euro
  - f) Grabstein inkl. Erstbeschriftung Urnenwahlgrabstätte „Am Zierapfel“  
Ev. Friedhof St. Martin Bramsche 1.872 Euro
  - g) Grabstein für die Erdwahlgrabstätten inkl. Pflege  
Ev. Friedhof St. Martin exkl. Beschriftung 2.100 Euro
  - h) Beschriftung des Grabmals „An der Blumenwiese“  
Ev. Friedhof Hesepe 300 Euro
  - i) Grabplatte inkl. Beschriftung Rasengrabstätten  
Ev. Friedhof Ueffeln 275 Euro

### § 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

**Bramsche**, den 05. September 2023

**Der Friedhofsverbandsvorstand:**

(Siegel)

Cierpka

Dockemeyer

Vorsitzende/r

weiteres Mitglied

**Kirchenaufsichtliche Genehmigung**

Die vorstehende Entgeltordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 3 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

**Bramsche**, den 06. September 2023

**Der Kirchenkreisvorstand:**

(Siegel)

Funke

Regionalbeauftragter

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 18, 30. September 2023

Herausgegeben vom Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück.

Zur Veröffentlichung bestimmte Bekanntmachungen sind zu richten an den Landkreis Osnabrück - Fachdienst 1 - Service - Postfach 25 09, 49015 Osnabrück - Satz: Druckerei B. Ad. Ricke, Lindenstr. 17, 49593 Bersenbrück. Das Amtsblatt erscheint 14tägig digital, in der Regel Mitte und Ende eines jeden Monats.